1 6, 70, 1950 Bayerisches Gesetz-u. Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 12. Oktober

1950

Inhalt:

Bekanntmachung zum Arrondierungsgesetz

vom 24. August 1950

Art. 2

Zum Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Arrondierungsgesetz) vom 10. 5. 1949 (GVBl. S. 112) erläßt das B. Staats-ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund § 10 des Gesetzes folgende Durchführungsbestimmungen (ArrDB.):

I. Für die Durc	hführung	des Ari	ondi	erung	sge	setzes
sind nachstel				rberei	nig	ungs-
gesetzes*) n i	cht anz	uwenden				
A 4 1	77. 1	4 4	0 1		0	0 3

Er ist durch § 1 und § 6 des Art. 1 Arrondierungsgesetzes ersetzt. Dafür tritt § 2 des ArrG. Art. 3/I u. II.

Art. 3/III Die Anwendung des Art. 12 hat größere Wegänderungen Folge; es ist dann eine Flurbereinigung notwendig.

Art. 4/V Im Zusammenlegungsverfahren sind die Wege im allgemeinen nicht einzubeziehen. Es besteht daher erst recht keine Veranlassung, Wege und Gewässer einzubeziehen, wenn die Grundstücke, deren Bestandteile sie sind, am Verfahren nicht betei-

ligt sind.

siehe Erläuterung zu Art. 3 III. Art. 12 und 13 Art. 25 Die Grundsteuerverteilung ist nicht mehr notwendig.

Art. 38/II 3 Die notwendigen Vermessungen macht das Vermessungsamt.

Art. 38/II 14 Sowohl die Anwendung des Ausgleichsverfahrens als auch vorläufige Maßnahmen nach Art. 13 haben mit den einfachen Arron-

dierungen nichts zu tun. Art. 51/II u. III Die Ladung geschieht nach § 3

ArrG. Beteiligte, die nicht erscheinen oder nicht abstimmen, gelten als nicht zustimmend. Bevollmächtigte werden nach der Anordnung aufgestellt.

Art. 56/I 2 Ein Übersichtsplan ist nach § 6 des ArrG. nicht notwendig.

Art. 64 u. 65/I, II Dafür tritt § 8 des ArrG.

Art. 66/IV wie bei Art. 3 III. Art. 73/II-IV ist durch Art. 7 u. 13 Ziff. 21 der

Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Kraft gesetzt (siehe auch GVB). 1949 S. 260!).

Art. 93 m. 99 Die Übergangsvorschriften sind nur zum FlurbG. v. 11. 2. 1932 geschaffen worden.

II. Weitere Erläuterungen und Abweichungen

Die Zusammenlegung wird häufig nicht ganze Gemeindebezirke umfassen müssen; sie wird in der Regel dort durchzuführen sein, wo ausreichend Wege vorhanden sind, also auch in Gebieten älterer Flurbereinigungen, bei denen der Zusammenlegungsgrad den heutigen Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht mehr entspricht. Teile von Grundstücken sollen nur in Ausnahmefällen einbezogen werden.

Art. 3/IV In Ziffer 1 tritt an die Stelle der angeführten Artikel § 1 und 2 des ArrG.

Der Hinweis auf Art. 12 ist im Art. 10/I Zusammenlegungsverfahren ohne Bedeutung.

Die Zufahrt zu den Grund-stücken kann, wenn notwendig, auch durch Fahrtrechte gewähr-Art. 14 leistet werden. Die Schaffung weiterer gemeinschaftlicher Anlagen wird eine Ausnahme bilden. In Abs. III ist der letzte Satz nicht anwendbar.

Der erforderliche Grund und Boden kann auch in anderer Art. 15 Weise, z. B. durch Geldentschädigung, aufgebracht werden. Um die Genossenschaft auflösen zu können, ist dafür zu sorgen, daß Wege usw. von der Ge-meinde oder von Beteiligten zu Eigentum und Sorge für die Instandhaltung übernommen

werden. Die Bestimmungen sind nur aus-Art. 17 nahmsweise anzuwenden.

Art. 18 desgleichen. Art. 22/II b

Wegregelungen ohne Zusammenlegung kommen nicht in

Art 27 Die Genossenschaft wird durch die Anordnung nach § 1 ArrG. gebildet.

Art. 29/II soll die Regel sein.

^{*)} Die in den Durchführungsbestimmungen aufgeführten Artikel ohne Beifügung beziehen sich auf das Flurbereini-gungsgesetz vom 11. 2. 1932.

Art. 33/I. 2 hier wird meist nur die Aufnahme von Darlehen in Betracht kommen. Art. 33/I 5 Die Bildung einer Gesamtgenossenschaft oder eines Zweckverbandes geht im allgemeinen über den Rahmen einer Zusammenlegungsgenossenschaft hinaus. Art. 35/II An Stelle weiterer technisch vorgebildeter Beamter tritt hier in der Regel der Sachverständige nach § 5 des ArrG. Art. 38/II. 9 Die Verteilung der Grundsteuer kommt in Wegfall. Die Beurkundung der Abmar-kung gegen nicht einbezogene Art. 38/II, 11 Grundstücke nimmt das Ver-messungs- oder das Flurb.Amt vor; die Anerkennung der Abmarkung im Zusammenlegungsgebiet erfolgt bei Eröffnung der Ausarbeitungen. Art. 39/I An Stelle der weiteren Beamten des Flurbereinigungsamtes tritt in der Regel der Sachverständige nach § 5 ArrG. Art. 39/III Der Vorsitzende wird den Sachverständigen beauftragen, Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Beauftragung mit der "tech-nischen Aufsicht" kommt für Zu-Art. 44/II sammenlegungen nicht in Frage. Die Aufsicht der Kreisverwaltungsbehörde ist ebenfalls hinfällig, da Anlagen solchen Umfangs nicht erstellt werden. Art. 46 m. 48 wie bei Art. 33/I 5. Art. 51/I Die Beteiligten werden für die Tagfahrt von der Gemeindebehörde festgestellt (§ 4 ArrG.). Zur Vereinfachung soll die Tagfahrt mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde vom Flurbereinigungsamt abgehalten werden. Art. 51/IV Der Plan und die sonstigen Unterlagen werden zweckmäßig in der Gemeindekanzlei der Hauptgemeinde ausgelegt. Die Aufforderung solcher Be-Art. 51/V teiligter muß in die Ladung für Verhandlungstagfahrt mit aufgenommen werden; doch sind andere Fristen zu bestimmen. Art. 52/III Für den Beschluß über die Inangriffnahme des Verfahrens ist § 2 ArrG. maßgebend. ist nicht anzuwenden, da die Vermessungen vom Vermes-Art. 55/III Vermessungen vom sungsamt ausgeführt werden. Art. 61/I Der Hinweis auf Art. 13 III ist im Zusammenlegungsverfahren ohne Bedeutung. Art. 65/VI Im Zusammenlegungsverfahren wird keine Zählfläche festgesetzt. Art. 66/I In der 1 Zeile ist zu lesen: "Die Kosten der Zusammenlegung (§ 8 ArrG.) werden"... Art. 68 Die Genossenschaft muß für den Sachverständigen in kurzer Zeit nicht unerhebliche Beträge aufbringen, so daß es gerechtfertigt erscheint, die Staatskosten erst nach der Rechtskraft des Endbe-

scheids einzuheben.

Art. 68a—c können gelegentlich bei Bedarf an Siedlungsland für Flüchtlinge angewendet werden.

Art. 71/II für "Art. 65" ist "§ 8 ArrG." zu lesen.

Art. 82 m. 90 wie bei Art. 33/I 5.

Soweit hiernach das Flurbereinigungsgesetz angewendet wird, ist statt "Flurbereinigung" Zusammenlegung, statt "Flurbereinigungsgenossenschaft" Zusammenlegungsgenossenschaft und statt "Unternehmen" Zusammenlegungsverfahren zu lesen.

B.

I. Abschnitt: Einleitung des Verfahrens

§ 1 Antragstellung

I. Anträge auf Durchführung einer Zusammenlegung können von den Gemeindebehörden, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder von Grundeigentümern gestellt werden.

II. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der gegebenenfalls die Anträge vom Flurbereinigungsamt zuzuleiten sind, äußert sich gutachtlich über die gewünschte Zusammenlegung.

III. Die Anträge sollen Angaben über die ungefähre Größe des Arrondierungsgebiets, über die Kulturarten der Grundstücke, über die Zahl der beteiligten Grundeigentümer und über die voraussichtliche Bereitwilligkeit und Gegnerschaft für die Durchführung des Verfahrens enthalten.

IV. Das Flurbereinigungsamt merkt die Anträge vor und sorgt für die alsbaldige Inangriffnahme des Verfahrens.

§ 2 Erhebungen

- I. Das Flurbereinigungsamt ordnet einen Vertreter zu einer Ortsbesichtigung ab, der die Eignung des Antrags prüft. Bei Eignung stellt er in einem Erhebungsplan die zweckmäßigen Grenzen des Arrondierungsgebietes dar und fertigt kurzen Bericht mit Angaben über Geländeform, Bodenarten, Wege-, Wasser- und Eigentumsverhältnisse, Betriebsweise, Wirtschaftslage, Weiderechte und örtl. Herkommen über Anwenderechte. Er hat das Gebiet so abzugrenzen, daß die Einbeziehung von Flurstücksteilen möglichst vermieden wird.
- II. Das Flurbereinigungsamt verständigt sodann das Wasserwirtschaftsamt und die Kreisverwaltungsbehörde mit der Aufforderung, etwaige Bedenken gegen die Durchführung des Verfahrens zu äußern.

§ 3 Beschlußfassung über den Antrag

I. Ist die Bereitwilligkeit über die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens im notwendigen Umfang vorhanden und bestehen gegen die Inangriffnahme keine Hinderungsgründe, so beschließt das Flurbereinigungsamt die Weiterbehandlung des Verfahrens.

II. Wird der Antrag abgelehnt, so sind das Wasserwirtschaftsamt, die Kreisverwaltungsbehörde, die Gemeindeverwaltung und die landwirtschaftliche Berufsvertretung zu verständigen.

III. Die Gemeindeverwaltung erhält in einen Plan die in Aussicht genommenen Verfahrensgrenzen eingetragen. Sie stellt in einem vorläufigen Beteiligungsausweis, wenn nötig mit Unterstützung der zuständigen Ämter, die Grundeigentümer mit den am Verfahren beteiligten Flächen fest.
= Anlage 1 =

§ 4

Ladung zur Verhandlungstagfahrt

I. Die Ladung zur Verhandlungstagfahrt wird vom Flurbereinigungsamt durchgeführt. Der Zeitpunkt der Tagfahrt ist der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. Das Wasserwirtschaftsamt, das Vermessungsamt, das Landwirtschaftsamt und die landwirtschaftliche Berufsvertretung sind zu verständigen.

II. Die Beteiligten werden dadurch rechtsverbindlich geladen, daß die Ladung in den Gemeinden, in denen das Umlegungsgebiet liegt, und in den angrenzenden Gemeinden an der Gemeindetafel 2 Wochen lang öffentlich ausgehängt wird.

= Anlage 2 =

III. Die Gemeindebehörden sind aufzufordern, auf den Aushang der Ladung in ortsüblicher Weise zu verweisen.

IV. Ist für die Durchführung des Verfahrens bereits ein Sachverständiger in Aussicht genommen, soll er zur Teilnahme an der Tagfahrt eingeladen werden.

8 5

Durchführung der Verhandlungstagfahrt

- I. Die Verhandlungstagfahrt soll an dem Ort abgehalten werden, der als Sitz der Zusammenlegungsgenossenschaft in Betracht kommt.
- II. In der Versammlung erläutert der Vertreter des Flurbereinigungsamts Umfang, Art und Grundzüge des Verfahrens und gibt Auskunft über die voraussichtlichen Kosten. Ferner sind die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zusammenlegung und über die Widersprüche sowie die Vorschriften über die Bildung der Genossenschaft bekanntzugeben.

III. Erheben Beteiligte Widersprüche und sind die Verhältnisse, die den Widersprüchen zugrunde liegen, schon hinreichend geklärt, so kann über die Widersprüche bereits in der Tagfahrt verhandelt werden. Werden sie dabei zurückgenommen, so ist dies niederschriftlich festzustellen.

IV. Die anwesenden Beteiligten sind an Hand des vorläufigen Beteiligungsausweises festzustellen.

§ 6

Abstimmung über die Bereitwilligkeit zur Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens

- I. Über die Bereitwilligkeit zur Durchführung des Verfahrens ist abzustimmen. Die Beteiligten oder ihre Vertreter sind einzeln aufzurufen und haben einzeln zu erklären, ob sie für oder gegen das Verfahren stimmen. Im vorläufigen Beteiligungsausweis, der als Abstimmungsliste dient, ist bei den einzelnen Besitzständen sofort das Ergebnis der Abstimmung mit "für" oder "gegen", bei Stimmenthaltung "ohne" einzutragen. Der Abstimmungsabschluß ist bekanntzugeben.
- Über etwa notwendige Vollmachten sind die Bestimmungen des Abschnittes VI anzuwenden.

III. Zum Abstimmungsgeschäft sind zwei Vertrauensmänner beizuziehen, die von den anwesenden Beteiligten aus ihrer Mitte durch Zuruf zu wählen sind. Stimmenmehrheit entscheidet.

IV. Ist die Abstimmung geschlossen, so ist entweder im vorläufigen Beteiligungsausweis oder als Anlage zur Niederschrift eine Zusammenstellung zu machen, aus der das Abstimmungsverhältnis einwandfrei benverreht.

einwandfrei hervorgeht.

V. Auf Grund des Abstimmungsergebnisses stellt der Leiter der Verhandlungstagfahrt fest, ob die in § 2 des Arrondierungsgesetzes notwendige Mehrheit zur Durchführung des Verfahrens erreicht ist. Er nimmt die Feststellung in die Niederschrift auf.

§ 7

Ablehnung des Verfahrens

Wird die Durchführung des Verfahrens abgelehnt oder ist die Mehrheit so knapp, daß unter Berücksichtigung der später zu ermittelnden genauen Flächen und Eigentumsverhältnisse die Gefahr besteht, daß die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht wird, so schließt der Verhandlungsleiter die Tagfahrt mit einer entsprechenden Feststellung und leitet die Niederschrift an das Flurbereinigungsamt. Das Amt verständigt die in § 3 II genannten Dienststellen von der Ablehnung.

\$ 8

Weitere Gegenstände der Verhandlung

I. Ist die im Gesetz verlangte Mehrheit überwiegend erreicht, so werden die Grundsätze der Genossenschaftssatzung nach einem vom Flurbereinigungsamt herausgegebenen Muster bekanntgegeben; dazu können Vorschläge gemacht werden. Die Versammlung beschließt hierauf über die Satzung.

II. Sodann sind die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und ihre Stellvertreter zu wählen. Sofern nicht allgemein auf geheime Wahl verzichtet wird, sind die Vorstandsmitglieder mit

Stimmzettel zu wählen.

III. Weiterer Gegenstand der Verhandlung ist die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Schiedsgerichts, die zweckmäßig von der landw. Berufsvertretung vorgeschlagen werden.

IV. Die Beteiligten sind aufzufordern, die Bewirtschaftung der Grundstücke einschl. der Düngung bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs wie bisher üblich fortzusetzen, widrigenfalls Entschädigung für Minderwerte zu leisten ist.

V. Die Beteiligten sind weiter aufzufordern, grundlegende Änderungen der Kulturart (z. B. Neuanlage von Hopfengärten, Obstanlagen usw.) erst nach Genehmigung durch den Genossenschaftsvorstand vorzunehmen, sowie dem Naturund Heimatschutz Rechnung zu tragen. Es ist ihnen zu untersagen, eigenmächtig Feldhecken, und einzelne Gehölzstreifen, Buschgruppen Bäume zu entfernen. Die Entfernung darf nur nach Genehmigung durch den Genossenschaftsvorstand erfolgen, der für einen Ersatz solcher Anlagen Sorge zu tragen hat. Sie sind weiterhin anzuhalten, die geplante Errichtung von Gebäuden, Zäunen, Brunnen usw. dem Flurbereinigungsamt mitzuteilen.

VI. Die Beteiligten sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Grenzzeichen künftig wegfallender Grenzen erst entfernt werden dürfen, wenn das zuständige Vermessungsamt die im Zusammenlegungsverfahren neu gebildeten

Grenzen abgemarkt und vermessen hat.

§ 9

Niederschrift über die Verhandlungstagfahrt

I. Der Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungstagfahrt sind in einer Niederschrift festzulegen Anlage ?

zulegen. = Anlage 3 =

II. Der Verhandlungsleiter, der Vertreter des Flurbereinigungsamts, der Schriftführer sowie die gewählten Vertrauensmänner unterzeichnen die Niederschrift.

8 10

Anordnung des Verfahrens

- I. Hält das Flurbereinigungsamt nach Prüfung der Tagfahrtsniederschrift das Verfahren zur Durchführung für geeignet, so ordnet es das Zusammenlegungsverfahren an und genehmigt oder erläßt die Satzung der Zusammenlegungsgenossenschaft.
- Das Flurbereinigungsamt stellt die Satzung dem Genossenschaftsvorstand gegen Nachweis zu.

III. Das Flurbereinigungsamt ernennt einen höheren technisch vorgebildeten Beamten zum Genossenschaftsvorsitzenden.

§ 11

Berufung eines Sachverständigen

I. Auf Vorschlag des Genossenschaftsvorstandes beruft das Flurbereinigungsamt einen Sachverständigen, der dem Amt nicht angehören muß, als Stellvertreter des Vorsitzenden.

II. Der Vertrag zwischen der Genossenschaft und dem Sachverständigen wird vom Vorsitzenden

abgeschlossen. = Anlage 11 =

II. Abschnitt: Durchführung des Verfahrens

§ 12

Vorarbeiten

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstands oder der von ihm beauftragte Sachverständige stellt die Vorarbeiten zur Durchführung des Verfahrens her.

Diese bestehen aus:

1. dem Einlagenplan

2. der Flurstücksliste I

3. dem Einlagenausweis.

§ 13

Einlagenplan

- I. Der Einlagenplan besteht aus Abdrucken von Flurkarten und enthält die Grenzlinien, Flurstücksnummern und Kulturarten der Einlagegrundstücke sowie die Haus- oder Besitznummern der beteiligten Eigentümer. In ihm sind außerdem die Grenzen des Arrondierungsge-biets, der Gemarkungen, Gemeindebezirke und Ortsfluren darzustellen.
- II. Die Flurkartenabdrucke sind an Hand der Unterlagen des Vermessungsamts auf den neuesten Stand zu bringen. Sachverständige, die vermessungstechnisch nicht ausreichend geschult sind, haben sich hierzu der Beihilfe eines Vermessungsfachmannes zu bedienen.

III. Der Einlagenplan ist eine Urkunde und darf nicht mehr verändert werden.

§ 14

Flurstücksliste I

I. Die Flurstücksliste I ist das Verzeichnis der am Verfahren beteiligten Einlagegrundstücke. In die Flurstücksliste sind in der Reihenfolge ihrer Flurstücksnummern alle Grundstücke mit Fläche und Haus- bzw. Besitznummern einzutragen. Der Vortrag ist nach Gemarkungen, innerhalb dieser nach Ortsfluren zu ordnen. = Anlage 4 =

II. Wege und Gewässer sind am Verfahren in der Regel nicht zu beteiligen. Müssen einzelne Wege und Gewässer einbezogen werden, so sind sie am Schluß der einzelnen Ortsfluren oder Gemarkungen unter "unsteuerbare Grundstücke"

vorzutragen

Die Eigentumsverhältnisse und die Beschreibungen aller Wege und Gewässer innerhalb des Arrondierungsgebiets sind in einer eigenen Liste vorzutragen. S. auch § 42 Abs. III. III. Als Unterlage für die Herstellung der Liste

dient das Flächenrepertorium des Finanzamts und des Vermessungsamts oder, wenn das Lie-genschaftskataster angelegt ist, das Flurbuch des Vermessungsamts.

§ 15

Einlagenausweis

I. Der Einlagenausweis ist mit dem Ersatzausweis in einem Formblatt verbunden. Er enthält alle am Verfahren beteiligten Grundeigentümer mit Angabe der Haus- oder Besitznummer, und der Eigentumsverhältnisse, die Grundstücke jedes Beteiligten mit Flächenangabe, Grundbuchband und -blatt oder Seite und die im Grundbuch Abteilung II und III eingetragenen Rechte. Der Eintrag von Lagebezeichnung und Nutzungsart kann auf die Grundstücke mit Gebäuden beschränkt werden. = Anlage 5 =

- II. Name, Haus- oder Besitznummer des Eigentümers, Flurstücknummer und Fläche werden unter Mitverwendung der Flurstücksliste I dem Grundsteuerkataster und den Umschreibheften beim Finanzamt — wenn das Liegenschaftskataster angelegt ist, diesem beim Vermessungs-amt — entnommen. Die Flurstücke sind nach Gemarkungen zusammengefaßt und nach aufsteigenden Flurstücksnummern geordnet vorzutragen. Zuerst ist die Gemarkung einzutragen, nach der das Verfahren benannt ist. Der Einlagenausweis ist mit einer Inhaltsübersicht zu versehen.
- III. Der Einlagenausweis ist dem Amtsgericht zu übersenden, das für jedes Grundstück Grund-buchband und -blatt (oder Seite) und die Art der Rechte an den Grundstücken, wie sie in Abteilung II und III des Grundbuches enthalten sind, einträgt. Mit der Ermittlung kann auch Sachverständige beauftragt werden. Zugleich werden die vorgetragenen Namen der Eigentümer und Flächen geprüft.

§ 16

Einbeziehung von Grundstücksteilen

Läßt sich die Einbeziehung einzelner Flurstücksteile nicht vermeiden, so ist vom Flurbereinigungsamt ein Messungsverzeichnis (Veränderungsnachweis) zu erstellen. Die etwa erforderlichen Vermessungen und Abmarkungen hat der Genossenschaftsvorstand beim Vermessungsamt zu beantragen.

§ 17

Weitere amtliche Tätigkeit

I. Nach Abschluß der Vorarbeiten übergibt der Sachverständige über den Genossenschaftsvorsitzenden dem Flurbereinigungsamt ein Verzeichnis der einbezogenen Grundstücke.

- II. Das Flurbereinigungsamt sendet Abschriften dieses Verzeichnisses an das Amtsgericht (Grundbuchamt), Landesvermessungsamt, Finanzamt und Vermessungsamt mit der Mitteilung über die Inangriffnahme des Verfahrens. Dem Verzeichnis für das Vermessungsamt ist eine Pause der Umfangsgrenzen des Zusammenlegungsgebiets beizugeben. Die Inangriffnahme ist auch den in Betracht kommenden Notaren, dem Wasserwirtschaftsamt, der obersten Naturschutzbehörde im Staatsministerium des Innern, dem Oberfinanzpräsidium — Abteilung Bodenschätder Zweigstelle des Oberfinanzpräsidiums, dem Landratsamt, dem Landwirtschaftsamt, dem Landesamt für Denkmalpflege, def Landesplanungsstelle im Staatsministerium für Wirtschaft, der Regierung (Ortsplanungsstelle), der oberen Siedlungsbehörde, der Regierungs-stelle für Naturschutz in den Regierungsbezir-ken und etwa sonst noch beteiligten Behörden und Stellen mitzuteilen.
- III. Das Grundbuchamt hat jede Änderung im Eigentum und im Bestande von Grundstücken sowie Änderungen der Belastungen dem Flurbereinigungsamt monatlich mitzuteilen.
- IV. Das Vermessungsamt hat dem Flurbereinigungsamt die geprüften Urschriften aller anfallenden Messungsverzeichnisse über einbezogene Grund-stücke zu übersenden. Die Ergebnisse der Messungsverzeichnisse sind in den Ausarbeitungen nachzutragen oder bis zum grundbuchamtlichen Vollzug vorzumerken. Die Messungsverzeichnisse sind beschleunigt zurückzugeben.

§ 18

Gleichwertigkeit von Einlage und Ersatz

Der Genossenschaftsvorstand bestimmt, auf welche Weise die Gleichwertigkeit der Einlage und des Ersatzes für jeden Beteiligten gewährleistet wird. Bei gleichmäßiger Bodengüte kann flächengleicher Tausch erfolgen; die Gleichwertigkeit kann auch durch Vereinbarungen von Flächenauf- und -abgaben erzielt werden; es kann dem Umtausch die Bodenschätzung oder eine besondere Schätzung zugrunde gelegt werden.

§ 19

Grundstückstausch ohne Gesamtschätzung

I. Wird keine Bodenschätzung zugrunde gelegt, so erfolgt der Umtausch im allgemeinen flächengleich. Es kann aber für einzelne Flurteile oder für einzelne Tausche festgelegt oder vereinbart werden, in welchem Ausmaß Flächenaufgaben oder -abzüge beim Verlegen einzelner Flurstücke in eine andere Flurlage zu machen sind. Ver-einbarungen zwischen Beteiligten sind anzustreben.

II. Mehr- und Minderzuteilungen sind im begrenzten Umfang statthaft, wenn dadurch unwirtschaftliche Ersatzgrundstücke oder Abteilungen von Flurstücken vermieden werden. Die Geldausgleiche werden, auch wenn sie auf Vereinbarungen fußen, vom Genossenschaftsvorstand

festgesetzt.

III. In Beschwerdefällen ist die Gleichwertigkeit zwischen Einlage und Ersatz durch Ermittlung der Werte der verlegten Einlagegrundstücke und der dafür zugeteilten Grundstücke nachzuweisen.

\$ 20

Verwendung der Ergebnisse der Bodenschätzung

I. Ist die Gleichwertigkeit von Einlage und Ersatz für die einzelnen Beteiligten ohne Verwendung von Bodenwerten nicht gewährleistet, so sind in der Regel die Ergebnisse der Bodenschätzung (Ackerzahlen, Gründlandzahlen) als Grundlage für den Tauschwert zu verwenden.

II. Liegt die Bodenschätzung nicht vor, so ist ihre Durchführung zu beantragen. Der Genossenschaftsvorstand soll bei der Aufstellung der Vergleichsstücke mitwirken.

III. Werden die Acker- und Grünlandzahlen vom Genossenschaftsvorstand als brauchbare Tauschwerte anerkannt, so können sie unverändert der Wertberechnung zugrunde gelegt werden. Sie können auch, um den örtlichen Tauschverhältnissen Rechnung zu tragen, für einzelne Bodenarten oder Flurlagen abgeändert werden. Eine Zusammenfassung von Klassengruppen zu einer Durchschnittsklasse ist zur Vereinfachung der Berechnung anzustreben.

Wertermittlung im Arrondierungsverfahren

I. Muß der Bodenwert zur Ermittlung eines gerechten Tauschwertes festgelegt werden und können die Ergebnisse der Bodenschätzung nicht verwendet werden, so ist eine gesonderte Wertermittlung durchzuführen.

II. Die Wertermittlung erfolgt in der Regel ohne

Berücksichtigung der Entfernung.

III. Da im Arrondierungsverfahren im allgemeinen nur ganze Grundstücke zum Austausch kommen, ist die Ermittlung von Tauschwerten für Teilflächen von Grundstücken möglichst zu

beschränken.

IV. Der Tauschwert ist für 1 ar Bodenfläche zu ermitteln und durch eine ganze Zahl Tauschwertklasse — auszudrücken. Wird als Einheit der Wertklassenziffer 1 DM angenommen, so hat eine Bodenfläche, deren Tauschwert mit 20 DM für 1 ar (2000 M für 1 ha) ermittelt wird, die Tauschwertklasse 20 zu erhalten. Die nächst bessere Bodenfläche, deren Tauschwert 21 DM für 1 ar betragen würde, erhält die Tauschwertklasse 21.

Wird als Einheit der Wertklassenziffer 2 DM angenommen, so ist für einen Tauschwert von 20 DM je 1 ar die Wertklasse 10 festzusetzen. Die nächst höhere Tauschwertklasse ist dann 11.

V. Tauschwert ist im allgemeinen der Bodenwert. Für besondere Lagen oder Grundstücke kann ein besonderer Verkehrswert ermittelt werden.

VI. Bei Ermittlung des Bodenwertes sind zu be-

rücksichtigen:

1. die Ertragsfähigkeit des Bodens, die von der Beschaffenheit und Tiefe des Ober- und Untergrundes abhängig ist. Maßgebend ist hier die Zusammensetzung des Bodens nach Bodenart, z. B. der Gehalt an Lehm, Sand, Kies, die Eignung für den Anbau der Hauptkulturpflanzen. Bei Grünland ist die Zusammensetzung, die Dichte und Art des Pflanzenbestandes zu berücksichtigen;

2. besondere wirtschaftliche Verhältnisse, wie der Unterschied in der örtlichen Bewertung der verschiedenen Bodenarten, die Gespannverhältnisse, die Möglichkeit zum Anbau von Handelsgewächsen (Hopfen, Spargel, Tabak,

Gemüse, Arzneipflanzen);

 die Oberflächengestaltung, Bodenneigung, Wasserführung, klimatische Einflüsse (Wind, Bodenneigung. Hagelgefahr, Frostbefall), Nachteile der Lage, Beschattung und Wurzelwirkung von Wäl-Straßenbäumen, Staubgefahr, dern und Überflutung, Abschwemmung, Schädigung (Wildfraß, Geflügelschäden), Tiere durch starke, schwer zu bekämpfende Verunkrautung (z. B. Wasserknöterich).

Die Verhältnisse unter Ziffer 1 und 2 sind in der Bodenwertklasse zum Ausdruck zu bringen. Die in Ziffer 3 erwähnten Um-stände sind durch einen besonderen Abschlag zu kennzeichnen. Der Unterschied der beiden Zahlen gibt die Tauschwertklasse.

VII. Für besondere Verkehrswerte (Ortsnähe, Stadtbesonrandgebiete, Bauplatzlagen) können dere Zuschläge festgelegt werden. Einfacher ist es im allgemeinen, die Flurlagen mit beson-derem Verkehrswert lediglich planmäßig fest-zulegen und den höheren Verkehrswert erst bei einer tatsächlichen Verlegung zu berücksichtigen.

§ 22 Einfluß der Entfernung

Die Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof beeinflußt die Rentabilität eines landwirtschaftl. Betriebes erheblich. Der Entfernungseinfluß wird dadurch berücksichtigt, daß bei Aufstellung des Neuverteilungsentwurfes die mittlere Entfernung bis auf einen vom Vorstand festzusetzenden Spielraum eingehalten wird. Kommen größere Abweichungen vor, dann ist der Wert der Abweichung zu ermitteln und in Fläche - unter Umständen in Geld auszugleichen. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß durch eine starke Zusammenlegung der Grundstücke die Bewirtschaftung wesentlich erleichtert und verbilligt wird, so daß für einen größeren land-wirtschaftlichen Betrieb auch trotz einer leichten Vergrößerung der Durchschnittsentfernung erhebliche Vorteile erwachsen. Andererseits kann für Inhaber von Kleinbetrieben die Verlegung in eine nähere Lage der einzige Vorteil sein, so daß von einem Ausgleich in Land oder Geld unter Umständen abgesehen werden kann.

Grundsatz muß hier wie bei allen Maßnahmen der Arrondierung sein: Jeder Beteiligte soll möglichst viele Vorteile haben. Sie dürfen aber dem einzelnen nicht auf Kosten anderer gegeben werden.

§ 23 Durchführung der Wertermittlung

I. Zur Ermittlung der Wertklassen aller Einlagegrundstücke hat der Genossenschaftsvorstand

ein ausreichend dichtes Netz von Mustergründen (Vergleichsgrundstücken) aufzustellen.

II. Als Hauptmustergrund ist zunächst ein nicht unmittelbar am Ort liegendes Grundstück auszuwählen, zu untersuchen und seinem Wert nach zu bestimmen, das eine Bodenart aufweist, die überwiegend im Arrondierungsgebiet vorkommt, normal bewirtschaftet wird und sonst keine beoder Nachteile besitzt. sonderen Vor-Wenn möglich in gleicher Entfernung wie der Hauptmustergrund sind die Boden- und Tauschwerte weiterer Mustergrundstücke mit verschiedenen Bodenarten festzulegen. Durch Vergleich sind dann die Boden- und Tauschwerte für alle übrigen Mustergründe, die gleichmäßig im Gesamtgebiet auszuwählen sind, festzusetzen.

Es ist jeweils zu prüfen, ob die für eine bestimmte Flächeneinheit errechneten Flächenaufgaben oder -einbußen wertgleichen Umtausch

ermöglichen.

- III. Auf Grund der Wertklassen der Mustergründe sind dann die Wertklassen aller Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet durch Angleichen an die Mustergründe zu bestimmen.
- IV. Steht von vornherein bei einer Reihe von Grundstücken fest, daß sie nicht verlegt werden, kann der Wert solcher Grundstücke durch Angleichung festgelegt werden. Dies ist aber dann zu vermerken.

§ 24

Wertminderungen, vorübergehende Mehr- und Minderwerte

- I. Von einer Festsetzung von Wertminderungen wegen der Lage und Form von Einlagegrundwegen nachbarrechtlicher Bestücken oder schränkungen, die durch die Arrondierung be-hoben werden, ist Abstand zu nehmen.
- II. Vorübergehende Mehr- oder Minderwerte (z. B. Obstbaumbestand, unterlassene Düngung) sind in der Regel nicht in der Wertklasse auszudrücken. In solchen Fällen setzt der Genossenschaftsvorstand die Höhe des Ausgleichs fest und gibt den Beschluß den Beteiligten bekannt.

§ 25

Bekanntgabe der Grundlagen für den Grundstückstausch

Die Grundlagen für den Grundstückstausch: Flächengleicher Tausch oder Tauschwert nach den Bodenschätzungsergebnissen oder nach besonderer Wertermittlung werden den Beteiligten nachweislich eröffnet.

§ 26

Verwertung der Tauschwertklassen

Die Verwertung der Tauschwertklassen für die Neuverteilung der Grundstücke kann auf zwei Arten erfolgen, entweder durch Gegenüberstellen der Gruppen der Einlagen- und Zuteilungsgrundstücke mit gleicher Tauschwertklasse (§ 27) oder dadurch, daß die Wertverhältniszahlen, das ist das Produkt aus Fläche und Tauschwertklasse, für Einlage- und Zuteilungsgrundstücke errechnet und gegenüber gestellt werden (§ 28).

\$ 27

Umtausch ohne Berechnung von Wertverhältniszahlen

- I. Alle Flächen von Grundstücken oder Grundstücksteilen mit gleicher Tauschwertklasse werden für jeden Beteiligten für die Einlage- und Zuteilungsgrundstücke zusammengestellt und die mittlere Einlagen- und Zuteilungsklasse errechnet.
- II. Stimmt die mittlere Tauschwertklasse bis auf eine vom Genossenschaftsvorstand festzusetzende zulässige Abweichung überein, ist Gleichwertigkeit gegeben. Überschreitet die Abweichung die festgesetzte Grenze, so ist die Überschreitung in Land, ausnahmsweise in Geld zu

entschädigen. Zur Berechnung kann das Muster nach = Anlage 6 = verwendet werden.

§ 28

Umtausch mit Wertverhältniszahlen

I. Wechselt die Bodengüte so häufig und stark, daß der Wertausgleich in der in § 27 vorgesehenen Form zu unübersichtlich wird, dann ist die Berechnung der Wertverhältniszahlen durchzuführen. Sind für Teile eines Grundstücks verschiedene Klassen ermittelt, so ist die Wertverhältniszahl dieses Grundstücks die Summe der Produkte aus den einzelnen Klassenflächen und den dazugehörigen Tauschwertklassen. II. Bei Berechnung der Wertverhältniszahlen für

jeden Besitzstand können die Flächen aller Grundstücke mit gleichen Tauschwertklassen zusammengefaßt werden. Hierzu kann ebenfalls das Muster nach = Anlage 6 = verwendet

werden.

Die Wertverhältniszahlen sind für den Neuverteilungsentwurf auch gewannenweise (blockweise) zu ermitteln.

§ 29

Flächenbedarf für Wege usw.

- I. Ist die Anlage von einzelnen Wegen, Gräben oder Wasserläufen notwendig, so ist der hier-für notwendige Bedarf an Fläche oder Wertverhältniszahlen von den Beteiligten aufzubringen, die aus der Anlage einen Vorteil ziehen; die bisherigen Fahrtverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.
- II. Aufzulassende Wege sind nach dem Nutzungs-

wert in Anschlag zu bringen. III. Die Flächen oder Wertverhältniszahlen neuen Wege können aus dem Zuteilungswert der entbehrlich werdenden Wege gedeckt werden. Im übrigen kann der Landbedarf in Geld ausgeglichen werden. IV. Über die Aufbringung des Landbedarfs und

über etwaigen Geldausgleich entscheidet der

Genossenschaftsvorstand.

§ 30

Bereitstellung von Siedlungsland

Im Zuge des Arrondierungsverfahrens kann Land, das nach dem G.S.B. oder aus anderem Anlaß zur Verfügung steht, für Siedlungszwecke ausgeschieden werden.

§ 31

Prüfung und Berichtigung des Einlagenausweises

- I. Die Vorträge im Einlagenausweis sind auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Besitzverhältnissen zu prüfen. Dies kann bei Geländebegehungen, bei der Wertermittlung und bei der Entgegennahme der Anträge für die Neuverteilung geschehen.
- II. Abweichungen können sich vor allem ergeben,

a) bei Eigentumsübertragungen Flurstücksnummern verwechselt oder sonst falschangegeben worden sind,

b) Grundstücke ohne Auflassung und Eintragung im Grundbuch vertauscht oder veräußert oder ohne Mitwirkung des Vermessungsamts und ohne Anfertigung eines amtlichen Messungsverzeichnisses geteilt wurden,

c) die Eigentumsänderung auf Grund einer Auflassung oder die Teilung eines Grundstücks im Grundbuch nicht eingetragen wurde,

d) durch natürliche Ereignisse, z. B. durch eine Verlandung oder einen Abriß (Art. 8, 14 W.G.) die Eigentumsgrenzen verändert, die Veränderungen aber im Grundbuch nicht eingetragen wurden.

III. Die Beteiligten sind über Abweichungen nach Abs. I und II niederschriftlich einzuvernehmen. Bei einer Abweichung nach Abs. II Buchst. a-c ist für den Vortrag der Einlagegrundstücke im Einlagenausweis und für die Berechnung der Zuteilungsgrundstücke der Eintrag im Grund-

buch maßgebend.

IV. Bestehen Beteiligte bei erheblicher Abweichung darauf, daß der tatsächliche Besitzstand zugrunde gelegt werden soll, so hat der Genossenschaftsvorstand das Grundbuchamt zu verständigen, das die Verhältnisse klärt und im Rahmen seiner Zuständigkeit ordnet. Ist es nicht zuständig, so hat es nach Einvernahme der Be-teiligten einen Notar zur Herbeiführung der Beurkundung in Kenntnis zu setzen. Die notwendigen Behelfe sind beizugeben. Ist für die Beurkundung die Vorlage eines Messungsverzeichnisses (Veränderungsnachweises) erforderlich, so hat der Genossenschaftsvorstand die Vermessung beim Vermessungsamt zu beantragen. Das Vermessungsamt fertigt das Messungsverzeichnis und leitet es nach Prüfung durch die vorgesetzte Mittelstelle dem zuständigen Notar bzw. Grundbuchamt zu.

Auch bei Veränderungen der Eigentumsgrenzen nach Abs. II Buchst. d hat der Genossenschaftsvorstand die erforderliche Vermessung beim Vermessungsamt zu beantragen.

Für weitere Sachbehandlung gilt § 38 Abs. IV bis VI.

V. Ist die im Einlagenausweis als Eigentümer eines Grundstücks vorgetragene Person verstorben, so sind die Erbberechtigten, soweit sie bekannt anzuhalten, für die Berichtigung des Grundbuchs zu sorgen und den Erbschein über ihr Eigentumsrecht vorzulegen. Das Nachlaß-gericht hat auf Ersuchen des Vorstands die Erben mitzuteilen.

VI. Die Abweichungen zwischen dem wirklichen und dem buchmäßigen Besitze sind in einem gesonderten Verzeichnis auszuweisen.

8 32

Nachträgliche Einbeziehung oder Ausschaltung von Grundstücken

- I. Die nachträgliche Einbeziehung oder Ausschaltung von Grundstücken kann vom Genossenschaftsvorstand oder von Beteiligten beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.
- II. Das Flurbereinigungsamt oder der vom Amt damit beauftragte Vorsitzende hat die durch die Einbeziehung oder Ausschaltung betroffenen Grundeigentümer einzuvernehmen, wenn sie nicht selbst Antrag gestellt haben. Kommt eine größere Zahl von Beteiligten in Betracht, kann eine Ergänzungstagfahrt abgehalten werden.

III. Wird die Einvernahme nicht mit einer Bekanntgabetagfahrt verbunden, dann bestimmt das Flurbereinigungsamt eine Frist von mindestens 2 Wochen, in der ein Beteiligter Widerspruch erheben kann.

IV. In der Bekanntgabe- oder Ergänzungstagfahrt erläutert der Vorsitzende die Gründe für die nachträgliche Einbeziehung oder Ausschaltung und fordert die Beteiligten zur Erklärungsab-gabe auf. Die Erklärungen und die erhobenen Widersprüche und die Gründe hiefür sind niederschriftlich aufzunehmen. Beteiligte, die keine Erklärungen abgeben, gelten als nicht zustim-

V. Nach der Einvernahme der Beteiligten faßt das Flurbereinigungsamt Beschluß über die Einbeziehung oder Ausschaltung. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit ist im Beschluß zu bestimmen. Die Einbeziehung darf nur vorgenommen werden, wenn die neu zu berechnende Gesamtzahl der

Zustimmenden mit den dazugehörigen Flächen die in § 2 des Arrondierungsgesetzes vorgeschriebene Mindestzahl erreicht. Widersprüche werden durch den Spruchausschuß verbeschieden.

VI. Die Änderung der Verfahrensgrenzen sind im Neuverteilungsplan mit grünem Farbstreifen zu kennzeichnen.

§ 33

Anträge der Beteiligten zum Zusammenlegungsentwurf

I. Den Beteiligten muß Gelegenheit gegeben werden, Anträge für die Neuverteilung ihrer Grundstücke zu stellen.

II. Die Anträge können in einfachen Fällen vom Sachverständigen schon im Anschluß an die erste Begehung entgegengenommen werden; sonst ist ein besonderer Termin hiefür festzusetzen. Die Beteiligten sind darüber aufzuklären, daß ihre Anträge in keiner Weise bindend sein können und daß es in diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, bestimmte Zusicherungen über die künftigen Ersatzgrundstücke zu machen. Stellen Beteiligte Anträge, die unbillig sind, so sind sie zu veranlassen, die Anträge zu ändern. Bestehen sie trotzdem darauf, so ist dies schriftlich festzuhalten.

III. Bei der Entgegennahme der Anträge ist festzustellen, ob auf den einbezogenen Grundstücken

öffentliche Lasten ruhen.

IV. Die Anträge sind niederschriftlich aufzunehmen; dazu kann das Muster nach = Anlage 7 oder 8 = verwendet werden.

§ 34

Gewannenrechnung

Das Arrondierungsgebiet ist zur Durchführung der Neuverteilung in Gewannen (Blöcke) aufzuteilen, die in der Regel durch Wege oder Wasserläufe oder auch durch Flurstücksgrenzen bestimmt sein werden. Ihre Flächen sind nach den Einlageflurstücken zusammenzustellen, aus denen sie bestehen. Sind Wertklassen vorhanden, sind diese mit einzuschreiben. Bei Berechnung von Wertverhältniszahlen sind auch für die Gewannen die Wertverhältniszahlen festzulegen.

§ 35

Zusammenlegungsentwurf

I. Bei Arrondierung ohne Wertermittlung dienen der Einlagenausweis, die Anträge der Beteiligten und die Gewannenrechnung als Unterlage für die Fertigung des Entwurfs der Neuverteilung. Sind für die Einlagegrundstücke Wert-klassen festgesetzt, dann ist der Wertausweis mit oder ohne Berechnung von Wertverhältnis-zahlen eine weitere Unterlage zur Erstellung des Entwurfs. Der Entwurf wird in einem eige-

nen Plan dargestellt. II. Die Grundstücke sind, soweit es die Bodenverhältnisse und die Nutzungsart erlauben, im höchstmöglichen Maße zusammenzulegen. Neue Wege, Gräben und Wasserläufe sind nur zu planen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis hiefür besteht. Auch die Abteilung von Einlagegrundstücken ist möglichst zu beschränken, damit die Vermessungsarbeiten auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden können. Werden Teile von alten Wegen entbehrlich, können sie aufgehoben werden. Die Teilstücke sind nachträglich einzubeziehen. Die Grundstücksform soll die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen

Maschinen erleichtern.

III. Den Erfordernissen des Natur- und Heimatschutzes ist Rechnung zu tragen. Es ist dafür zu sorgen, daß nicht jeder Baum und Strauch und jede Hecke entfernt wird. Ist die Beseitigung wegen der Bewirtschaftung mit Maschinen notwendig, so ist dafür zu sorgen, daß an geeigneten Stellen wieder Ersatz geschaffen wird. In weiten Ebenen sollen Windschutzanlagen geschaffen werden; in baum- und strauchlosen Landschaftsteilen ist im Interesse des Vogelschutzes für die Anpflanzung von Strauchgruppen und einzelnen Bäumen zu sorgen. Anlagen, die dem Natur- und Denkmalschutz unterliegen, müssen unverändert erhalten bleiben.

IV. Geldausgleiche sind zulässig, wenn der flächenoder wertmäßige Ausgleich aus Gründen der Zusammenlegung oder zur Vermeidung von Abteilungen alter Flurstücke in Grund und Boden nicht ganz möglich ist. Die Höhe der Geldausgleiche für solche Mehr- und Minderzuteilungen setzt der Genossenschaftsvorstand fest. Sie sind vom Flurbereinigungsamt zu genehmigen.

V. Werden benachbarte Verfahren gleichzeitig durchgeführt, so ist für einen zweckmäßigen Austausch von Grundstücken nach Fläche und Wert durch Vorstandsbeschlüsse Rech-

nung zu tragen.

VI. Der Zusammenlegungsentwurf ist mit den notwendigen Unterlagen vor den Zwischenverhandlungen und weiterhin vor der Eröffnung des Neuverteilungsplanes dem Flurbereinigungsamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

8 36

Festsetzung und Bekanntgabe des Neuverteilungsplanes

I. Der Genossenschaftsvorstand setzt den geprüften Neuverteilungsplan und die Wertermittlung beschlußmäßig fest und gibt sie den Beteiligten bekannt. Dabei ist ihnen Lage und ungefähre Größe der Ersatzgrundstücke und die Höhe etwaiger Geldausgleiche bekanntzugeben. Die Erklärungen der Beteiligten sind niederschriftlich aufzunehmen.

II. Über Einwendungen, für die das Schiedsgericht nicht zuständig ist und die durch Verhandlungen des Vorstandes nicht beseitigt werden können, hat das Flurbereinigungsamt in der Regel Sonderbescheid zu erlassen. Ist die Einwendung offenbar unzulässig oder kann die Entscheidung ohne Beeinträchtigung des Verfahrens oder des Beteiligten verschoben werden, kann über sie im Endbescheid verbeschieden werden.

§ 37

Abstecken der Ersatzgrundstücke, Einweisung in die neuen Grenzen

I. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind den Beteiligten bei Eröffnung des Neuverteilungsplanes zu erläutern und, wenn es zur Aufklärung notwendig ist, in der Natur vorzuzeigen.

II. Neuzuschaffende Grenzlinien sind abzustecken. In der Regel wird die neue Grenze graphisch ermittelt, in die Natur übertragen und durch

Pflöcke gekennzeichnet.

III. Fallen Grenzpunkte in alte verbleibende Grenzen, so sind sie zunächst möglichst in diesen Grenzen zu kennzeichnen. Der genaue Standort wird vom Vermessungsamt festgelegt.

IV. Bei der Einweisung in die neuen Grenzen sind die Beteiligten auf die Bestimmung in § 8 Abs. IV erneut hinzuweisen.

§ 38

Abmarkung und Einmessung neuer Grenzen

I. Die alten verbleibenden Grenzen werden in der

Regel nicht abgemarkt.

II. Das Vermessungsamt prüft die Lage der vorläufigen Grenzzeichen, die auf alte verbleibende Grenzen fallen sollen und fluchtet sie gegebenenfalls in diese Grenzen ein. Etwa notwendige Grenzermittlungen sind durchzuführen.

III. Das Vermessungsamt vollzieht die Abmarkung der neuen Grenzpunkte und ggf. der ermittelten Grenzstrecken; es beurkundet jedoch die Abmarkung nur hinsichtlich der anstoßenden nicht einbezogenen Grundstücke, wobei Grenze und Abmarkung durch die grundbuchmäßigen (bisherigen) Eigentümer anzuerkennen sind. Die Abmarkung gilt als vorläufige Abmarkung (§ 3 Vollzugsvorschriften zum Abmarkungsgesetz). Sie wird mit der Vollziehbarkeitserklärung endgültig.

IV. Das Vermessungsamt vollzieht die notwendigen Vermessungen und trägt die Ergebnisse in die amtlichen Pläne des Vermessungsamts ein. Die Abmarkung und Vermessung werden nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluß an die vorläufige Besitzeinweisung durchgeführt, damit der vermessungstechnische Anschluß an kartensichere Punkte gewährleistet ist.

V. Die Flächen abgeteilter Flurstücke werden in der Regel graphisch ermittelt. Bei abgemarkten Flurstücken, deren Flächen nach Naturmaßen festliegen, sind die Teilflächen ebenfalls nach Naturmaßen zu berechnen. Die ermittelten Flächen werden vom Messungsamt dem Vorsitzenden oder dem Sachverständigen mitgeteilt. Die Fertigung eines Messungsverzeichnisses unterbleibt. Flurstücksnummern sind für die Trennflächen nicht zu bilden.

VI. Die Kosten der Vermessung und Abmarkung trägt die Arrondierungsgenossenschaft. Sie werden zu den ermäßigten Sätzen nach § 14 II der Messungsgebührenvorschriften verrechnet.

§ 39 Vorläufige Besitzeinweisung

I. In der Tagfahrt zur Bekanntgabe des Neuverteilungsplanes sind die Beteiligten zur vorläufigen Besitzeinweisung einzuvernehmen; ihre Erklärungen sind niederschriftlich festzulegen.

II. Das Flurbereinigungsamt ordnet die vorläufige Besitzeinweisung an, wenn ¾ der Beteiligten zustimmen und wenn den Beteiligten aus einem längeren Aufschub der Überweisung erhebliche Nachteile erwachsen würden.

III. Der Genossenschaftsvorstand gibt die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Bestimmungen über den Vollzug durch Aushang an den Gemeindetafeln bekannt. Der Aushang hat in den Gemeinden zu erfolgen, in deren Gebiet am Verfahren beteiligte Grundstücke liegen, außerdem in den Nachbargemeinden, in denen Beteiligte wohnen. Die Aushänge müssen mindestens 1 Woche lang angeheftet bleiben. Die übrigen Beteiligten sind schriftlich zu verständigen.

IV. Die vorläufige Besitzeinweisung erstreckt sich auch auf Obstbäume und andere Pflanzen, die nicht nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Boden verbunden sind und auf sonstige Nutzungen. Nutzungsüberweisungen bestimmt der Genossenschaftsvorstand.

V. Vor dem Festlegen von Nutzungsüberweisungen sind die Eigentümer der Einlagegrundstücke und die neuen Besitzer zu hören.

VI. Verweigern Beteiligte die Übergabe oder die Übernahme von Grundstücken in den vorläufigen Besitz, so kann der Vorstand die Ausführung seiner Anordnung nach Art. 40 erzwingen.

VII. Der Genossenschaftsvorstand verständigt das Grundbuchamt, das Finanzamt, das Vermessungsamt, das Landratsamt, die in Betracht kommenden Notare, das Landwirtschaftsamt und die landwirtschaftliche Berufsvertretung von dem Vollzug der vorläufigen Besitzeinweisung. Der Notar erhält dabei ein Verzeichnis der Einlagegrundstücke.

VIII. Das Grundbuchamt gibt in den Mitteilungen nach § 17 Abs. III nach der vorläufigen Besitzeinweisung auch die in den Notarurkunden aufgeführten Ersatzgrundstücke an, die an Stelle der erworbenen Einlagegrundstücke in

Besitz genommen wurden.

8 40

Veräußerungen nach der vorläufigen Besitzeinweisung

In der Zeit zwischen der vorläufigen Besitzeinweisung und dem Eigentumsübergang nach der Vollziehbarkeitserklärung kann der Eigentümer rechtswirksam nur über die Einlagegrundstücke, nicht über die Ersatzgrundstücke verfügen. Für eine

Verfügung über einbezogene Grundstücke ist daher folgendes zu beachten:

- 1. Beurkundungen über einbezogene Grundstücke sollen nach der vorläufigen Besitzeinweisung nur auf Grund von Auszügen aus den Ausarbeitungen vorgenommen werden, die auf Ersuchen des Notars auszustellen sind.
- 2. Geldleistungen und Geldentschädigungen, die auf die Grundstücke entfallen, sind mit anzugeben.
- 3. In den Notarurkunden sollen die Ersatzgrundstücke angegeben werden, die später an die Stelle der veräußerten Einlagegrundstücke treten sollen.
- Die Notare sollen bei Beurkundungen darauf hin-weisen, daß die Verpflichtung zur Zahlung von Arrondierungskosten auf den Rechtsnachfolger übergeht.
- 5. Veräußert ein Beteiligter aus seinem Gesamtbesitz einzelne Einlagegrundstücke oder Teile hiervon, so ist in den Ausarbeitungen der entsprechende Teilersatz auszuweisen. Vereinbarungen können berücksichtigt werden.
- 6. Können Unstimmigkeiten in den Vorträgen, die durch Abweichungen zwischen den Mitteilungen des Grundbuchamtes und des Notars entstehen, nicht behoben werden, so ist eine Neuverteilung der Ersatzgrundstücke vorzunehmen und den Beteiligten zu eröffnen.

Anderung der Gemeindebezirks-, Ortsflur- und Gemarkungsgrenzen

- I. Durch das Arrondierungsgebiet verlaufende Gemeindebezirks-, Ortsflur- und Gemarkungsgrenzen sind zu ändern, wenn entweder der Verlauf neu zu schaffender Grundstücksgrenzen dies notwendig macht oder wenn es zur Erzielung eines übersichtlichen Grenzverlaufs zweckmäßig ist.
- II. Durch die Gemeindegrenzänderung soll keine wesentliche Änderung der Flächen der Gemeindegebiete eintreten.
- III. Die Änderung ist in einem Plan darzustellen und der Fläche nach in der Art auszuweisen, daß die Summe der einbezogenen Grundstücke jedes Gemeindebezirkes, Landkreises oder Regierungsbezirkes der Summe der Ersatzgrundstücke jedes entsprechenden Gebietes gegenübergestellt wird.

IV. Für die Änderung der Ortsflurgrenzen ist kein Flächennachweis notwendig. Die neuen Ortsflurgrenzen werden nur im Ersatzausweisplan

dargestellt.

V. Stimmen die Grenzen eines Gemeindebezirks und einer Gemarkung nicht überein, so ist eine Angleichung dieser Grenzen anzustreben. (Abs. II Ziff. 6 ME. des St.M. d. Inn. vom 21. 7. 1928 Nr. 3003 a 6 FMBl. S. 41.).

VI. Der Vorschlag der Gemeindegrenzänderung ist dem Flurbereinigungsamt zur Begutachtung

vorzulegen.

VII. Die Gemeindeverwaltungen sind über die beabsichtigte Grenzänderung zu hören und aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist Vorstellungen zu erheben, wenn sie mit der geplanten Änderung nicht einverstanden sind.

VIII. Die Weiterbehandlung der Gemeindegrenzänderung ist Sache des Flurbereinigungsamtes.

§ 42

Flurstücksnumerierung

I. Die durch den Zusammenlegungsplan bestimmten Ersatzgrundstücke werden innerhalb der Gemeindebezirke und Ortsfluren fortlaufend numeriert. Hierbei sind die Vorschriften der 7. Änderung der Dienstanweisung für die Vermessungsämter, der Ergänzenden Anweisung zur Dienstanweisung für die Ver-

- messungsämter bzw. der Dienstanweisung für die Kataster-Neuvermessung in Bayern anzuwenden
- II. Grundstücke mit verschiedener Belastung sind mit besonderen Flurstücksnummern zu bezeichnen. Im übrigen ist die Anzahl der Flurstücke auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.
- III. Werden von der Flurstücksnumerierung ausnahmsweise auch Flurstücke außerhalb des Arrondierungsgebietes erfaßt, oder werden solche Flurstücke mit anstoßenden Flurstücken verschmolzen, so sind diese Änderungen in einem "Umnumerierungsverzeichnis" nachzuweisen, das vom Flurbereinigungsamt unterfertigt wird. In diesem Verzeichnis sind auch die Änderungen der Weg- und Gewässer-beschreibungen auszuweisen, die durch die neue Flurstücksnumerierung veranlaßt wurden. S. § 14 Absatz II.

§ 43

Flurstücksliste II

I. Die Flurstücksliste II ist das Verzeichnis aller Ersatzgrundstücke in der Reihenfolge der Flurstücksnummern mit Angabe der Flächen und der Haus- bzw. Besitznummern. Der Vortrag erfolgt wie in der Flurstücksliste I nach Gemarkungen, in diesen ausgeschieden nach Ortsfluren. = Anlage 5 =

II. Am Verfahren beteiligte alte oder neu angelegte Wege, Gräben und Wasserläufe sind am Schluß der einzelnen Ortsfluren oder Gemarkungen unter "Unsteuerbare Flurstücke" vor-

zutragen.

III. Die Summe der Flurstücksliste II muß mit der Summe der Flurstücksliste I übereinstimmen.

8 44

Ersatzausweisplan

I. Der Ersatzausweisplan enthält die Grenzlinien, Flurstücksnummern und Nutzungsarten der Er-satzgrundstücke, die Haus- oder Besitznummern der Beteiligten, ferner die Grenzen des Arrondierungsgebietes, der Gemarkungen, Gemeindebezirke und Ortsfluren. Die Vorschriften für die Zeichnung und Vervielfältigung der Katasterpläne in Bayern sind zu beachten.

II. Als Ersatzausweisplan sind in der Regel Flurkartenabdrucke zu verwenden, in dem die alten wegfallenden Grenzen ausgekreuzt werden.

III. Für das Vermessungsamt bzw. das Landesvermessungsamt ist eine weitere Fertigung des Ersatzausweisplanes herzustellen, auf Grund des-sen die amtlichen Pläne des Vermessungsamts ergänzt werden oder die Umgravierung erfolgt. In diesem Plan sind die Verfahrensgrenzen mit dem endgültigen Stand einheitlich mit violettem Farbstreifen zu kennzeichnen.

§ 45 Ersatzausweis

I. Der Ersatzausweis ist mit dem Einlagenausweis verbunden (siehe \S 15 I). = Anlage 5 = Er enthält für jeden Beteiligten die Ersatzgrundstücke in der Reihenfolge der Flurstücksnummern, ge-

ordnet nach Gemarkungen.

II. Neben der Flurstücksnummer ist Lage, Nutzungsart und Fläche einzutragen. Für den Eintrag von Lage und Nutzungsart sind die Vorschriften der 7. Änderung der Dienstanweisung für die Vermessungsämter und der Ergänzenden Anweisungen zur Dienstanweisung für die Vermessungsämter oder die Dienstanweisung für Katasterneuvermessungen in Bayern maßgebend.

Auf die Erhaltung alter gebräuchlicher Flurnamen ist besonders zu achten. Die Lagebezeichnung ist deshalb vom Genossenschaftsvorstand, gegebenenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen für Flurnamen, großzügig festzulegen. III. Die Mehr- und Minderzuteilungen werden nach Fläche oder Wertverhältniszahlen in einem besonderen Verzeichnis ausgewiesen. = Anlage 9 =

§ 46

Rechte Dritter an Grundstücken

Die Regelung der Rechte Dritter wird in den Ausarbeitungen durch Vortrag des bisherigen Standes im Einlagenausweis und des künftigen Standes im Ersatzausweis nachgewiesen.

\$ 47

Vortrag im Einlagenausweis

Das Grundbuchamt hat auf Ersuchen des Genossenschaftsvorstands die Angaben des Einlagenausweises über die Grundbuchstellen (Band und Seite oder Blatt) zu prüfen und zu ergänzen sowie die auf den einzelnen Grundstücken eines Beteiligten als Belastungen eingetragenen dinglichen Rechte der Art nach vorzutragen oder durch den Vermerk "frei" die Lastenfreiheit festzustellen. Dabei ist es gleich, an welcher Stelle des Grundbuchs die dinglichen Rechte eingetragen sind und nach welchem Rechte sie begründet sind (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Erbbaurechte, Fischereirechte, Weiderechte, Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten usw.). Ist eine dieser Belastungen auf mehreren Grundbuchblättern vorgetragen, so wird dies vom Grundbuchamt vermerkt (z. B. "Hypothek wie III, 12", "Reallast wie II,3"). Sind auf einem Grundbuchblatt verschiedenartig belastete Grundstücke vorgetragen, mehrere von diesen aber gleich belastet, so wird dies gleichfalls vom Grundbuchamt vermerkt (z. B. "Hypothek wie bei Fall Nr. 12", "Reallast wie bei Fall Nr. 132"). Gleichzeitig prüft das Grundbuchamt die übrigen Einträge und teilt Abweichungen gegenüber den Vorträgen im Grundbuch dem Genossenschaftsvorstand in gesondertem Verzeichnis mit.

§ 48

Dienstbarkeiten und sonstige Nutzungsberechtigungen, die im Grundbuch nicht eingetragen sind

- I. Sofern Dienstbarkeiten und sonstige Nutzungsberechtigungen an einbezogenen Grundstücken vor der Grundbuchanlegung entstanden, im Grundbuch aber nicht eingetragen sind, werden sie im Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt, wenn
 - Antrag von den Berechtigten gestellt wird,
 die Beteiligten die Rechte anerkennen oder gerichtliches Urteil über den Bestand und den Inhalt des Rechtes vorgelegt wird.

II. Der Antrag kann im Laufe des Verfahrens vor der Bekanntgabe der Ausarbeitungen bei dem Genossenschaftsvorstand gestellt werden.

III. Die Dienstbarkeiten und sonstige Nutzungsberechtigungen nach Abs. I sind im Ersatzausweis zu behandeln. Notwendige Verhandlungen und Feststellungen sind beizufügen.

§ 49

Verhältnisse der Drittberechtigten (Art. 16—21, 60)

I. Soweit die Vorschläge für die Regelung der Verhältnisse der Drittberechtigten gemacht werden, sind sie nach § 51 zu behandeln.

II. In Rechte Dritter, die an einbezogenen Grundstücken bestehen, kann auf Grund der Bestimmungen des FlurbG. eingegriffen werden. Von dieser Möglichkeit wird bei Zusammenlegungen nur in beschränktem Umfange Gebrauch zu machen sein. Auf die Vorschriften wegen der Übertragung von dinglichen Vorkaufsrechten wird jedoch besonders verwiesen.

III. Das Flurbereinigungsamt hat auf einen Antrag nach Art. 17 vor der Entscheidung im Spruchausschuß die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen. Die Berech-

- tigten, die Eigentümer der belasteten Grundstücke und der Genossenschaftsvorstand sind zu hören.
- IV. Wird die Berechtigung bestritten, der Antrag auf Rechtsänderung aber aufrechterhalten, so sind die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.
- V. Die Entschädigung, die aus Anlaß einer Rechtsänderung zu leisten ist, ist im gesonderten Verfahren festzusetzen.
- VI. Ist der Bescheid über die Änderung des Rechtes eines Drittberechtigten rechtskräftig, so ist sie nach Anordnung des Flurbereinigungsamts im Einlagen- und Ersatzausweis vorzutragen.
- VII. Sind die Rechte im Sinne des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Bereinigung der Grundbücher vom 9. Juli 1931 (GVBl. S. 171) gegenstandslos geworden, so ist das Amtsgericht zu verständigen.

§ 50 Weiderecht (Art. 17 Abs. IV)

- I. Ehe mit der Durchführung einer Grundstückszusammenlegung begonnen wird, ist festzustellen, ob an den beteiligten Grundstücken Weiderechte bestehen, welcher Art sie sind (einseitige oder gegenseitige Weiderechte, gegenseitige Weiderechte mit gleichartigen oder ungleichartigen Teilnahmerechten) und ob sie ihrem Bestand oder Inhalt nach feststehen.
- II. Bei Inangriffnahme des Verfahrens ist zu prüfen, ob durch ein Weiderecht die Erreichung der Zwecke der Grundstückszusammenlegung vereitelt oder verschlechtert wird. Ist dies anzunehmen, so ist zu würdigen, ob auf Grund des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 die Verhältnisse gebessert werden können. Geben diese Vorschriften keine oder keine genügende Handhabe, so hat der Vorstand Beschluß zu fassen, ob Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach Art. 17 Abs. I mit IV gestellt werden soll.
- III. Das Verfahren nach Art. 17 ist zu beschleunigen. Ist das Weiderecht selbst bestritten, so müssen die Beteiligten vorher die Gerichtsentscheidung herbeiführen.
- IV. Auch dann, wenn ein Verfahren nach Art. 17 nicht durchgeführt wird, soll der Vorstand durch Verhandlungen mit den Beteiligten eine Übereinstimmung der Grenzen des Weidebezirks mit den Grenzen der Gemeindebezirke (Ortschaften) und der Gemarkungen anstreben.

§ 51

Vortrag der Rechtsverhältnisse im Ersatzausweis

- I. Die Regelung der Rechte Dritter an den Ersatzgrundstücken wird vorbehaltlich einer Regelung nach Art. 17 durch die Vorträge im Ersatzausweis vorbereitet.
- II. Als Grundlage für die Vorschläge des Genossenschaftsvorstands sind in einem Verzeichnis die belasteten Einlagegrundstücke mit ihren Flächen und gegebenenfalls mit ihren Werten besitzstandsweise nach Gruppen gleicher Belastung zusammenzufassen. Entsprechend dieser Gruppen sind die Ersatzgrundstücke für die belasteten und die belastungsfreien Einlagegrundstücke zu bestimmen. Im Ersatzausweis sind die auf die einzelnen Ersatzgrundstücke übergehenden Belastungen der II. und III. Abteilung des Grundbuchs vorzutragen. Dingliche Rechte, die durch die Flurbereinigung erlöschen, sind am Schluß des Besitzstandes zu verzeichnen. Werden ausnahmsweise Fischereirechte berührt, sind sie im Veränderungsnachweis der Fischereirechte zu behandeln.
- III. Grundstücke, welche die Eigenschaft als Heimstätte nach dem Reichsheimstättengesetz vom

- 10. Mai 1920 haben, sind mit dieser Eigenschaft und mit der Person des Ausgebers vorzutragen.
- IV. Die im Zusammenlegungsverfahren neu begründeten Dienstbarkeiten werden am Schluß der Besitzvorträge aufgeführt. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - 1. In der Eintragung beim belasteten Grundstück ist das Grundstück oder der Berechtigte anzugeben; ferner ist das Recht nach seiner Art und seinem Inhalt zu beschreiben.

a) Das belastete Grundstück ist mit 'der Flur-

stücksnummer zu bezeichnen.

- b) Hinsichtlich des Berechtigten ist zu unterscheiden zwischen Grunddienstbarkeiten, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteile bieten (§§ 1018, 1019 BGB), und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§ 1090 BGB), die zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person bestellt werden. Bei Grundienstbarkeiten ist als Berechtigter "der jeweilige Eigentümer der Flurstücks-Nr...." anzuführen. Neben der Flurstücksnummer kann hierbei, wenn das herrschende Grundstück ein Wohnhaus ist, auch die Hausnummer angegeben werden; die Angabe der Hausnummer allein genügt nicht. Bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, die im Zusammenlegungsverfahren in der Regel nur zugunsten einer juristischen Person bestellt werden, ist als Berechtigter die betreffende juristische Person (z. B. Stadt, Gemeinde, Stiftung) anzugeben.
- c) Die Art des Rechts soll kurz und verständlich ausgedrückt werden (z. B. Gehrecht, Fahrtrecht, Geh- und Fahrtrecht, Wasserleitungsrecht, Wasserablaufrecht, Anwenderecht usw.). Der Inhalt des Rechts soll nur dann näher beschrieben werden, wenn dies für die Beteiligten von Wert ist (z. B. wenn ein Fahrtrecht nur in gewisser Richtung oder nur zu einer bestimmten Zeit ausgeführt werden darf). Statt einer näheren Beschreibung kann auch auf Pläne oder andere Beilagen Bezug genommen werden.
- 2. Anwenderechte werden nur dann vorgetragen, wenn sie auf einem besonderen Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der aneinanderstoßenden Grundstücke beruhen und dann auch als Grunddienstbarkeit bestehen. Anwenderechte, die sich aus einem örtlichen Gewohnheitsrecht herleiten, werden nicht vorgetragen.
- 3. Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Rechte nach § 48, die anerkannt oder einwandfrei nachgewiesen sind.
- 4. Es ist zweckmäßig, Grunddienstbarkeiten auch beim herrschenden Grundstück zu vermerken. Für die Form des Eintrags gilt Ziffer 1 entsprechend.

§ 52

Belastungsausscheidungen (Art. 21 Abs. IV und V FlurbG.)

In den Fällen des Art. 21 Abs. IV und V FlurbG. ist für die einzelnen belasteten Grundstücke oder für Gruppen gleichbelasteter Grundstücke die Fläche bzw. der Wert festzustellen. Die Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof ist dabei zu berücksichtigen. Können als Ersatz nicht ganze Zuteilungsgrundstücke ausgewiesen werden, so sind entsprechende Teile auszuscheiden, mit besonderen Flurstücksnummern zu versehen und als selbständige Grundstücke im Ersatzausweis vorzutragen. Wird dabei die Bildung einer neuen Flurstücksgrenze notwendig, so hat der Genossenschaftsvorstand die erforderliche Vermessung beim Vermessungsamt zu beantragen.

8 53

Regelung der öffentlichen Belastungen aus Wasserverbänden, Wassergenossenschaften usw.

- I. Für die Regelung der auf Grundstücken ruhenden öffentlichen Belastungen aus Wasserverbänden, Wassergenossenschaften usw. ist Sorge zu tragen. Der Genossenschaftsvorstand liefert zu diesem Zwecke dem Wasserwirtschaftsamt die hiezu notwendigen Unterlagen, in jedem Fall eine Planpause mit den neuen Grundstücken und ein dazu gehöriges Flurstücksverzeichnis.
- II. Es ist zweckmäßig, die Höhe der Belastung im Tauschwert zum Ausdruck zu bringen. Ist dies nicht angängig, stellt also der Umtauschwert den Ertragswert nach dem verbesserten Zu-stand dar, so muß bei einem Tausch eines belasteten Grundstücks in eine andere Beitragsklasse oder aus dem Gebiet der Wassergenossenschaft usw., unbeschadet der dinglichen Haftung des Grundstücks, ein gerechter Ausgleich auf vertraglichem Wege sichergestellt werden.

§ 54

Geldausgleich für Minderzuteilungen (Art. 10 Abs. VI, Art. 14 Abs. II)

- I. Sind keine Drittberechtigten vorhanden, wird die Verteilung der Entschädigung nicht be-antragt (Art. 22 Abs. I, Art. 60 Abs. I) oder liegen die Geldentschädigungen nach Art. 10 Abs. VI und Art. 14 Abs. II bei belasteten Grundstücken unter dem 20. Teil des festgesetzten Umtauschwertes oder ohne Rücksicht auf den Wertanteil unter 300 DM, so kann die Geldentschädigung ausbezahlt werden.
- Vereinbarungen zwischen dem entschädigungsberechtigten Grundeigentümer und dem Drittberechtigten über die Verteilung einer Geldentschädigung sollen vom Genossenschaftsvorstand anerkannt werden, wenn die Person des Berechtigten einwandfrei feststeht. Die Vereinbarungen müssen schriftlich eingereicht oder von den beiden Vertragsteilen zur Niederschrift des Vorstandes erklärt werden. Die Entschädigungen dürfen in diesem Fall ausbezahlt werden, sobald die in der gerichtlichen Aufforderung (Art. 60) gesetzte Frist abgelaufen und von anderer Seite kein Antrag auf Verteilung gestellt ist.
- III. Haben die Berechtigten innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung (Art. 60) festgesetzten Frist die Verteilung der Geldentschädigung ausdrücklich beantragt, so sind im übrigen für die Behandlung der Geldbeträge die Vorschriften über die Haftung der Entschädigungs-ansprüche und über das Verteilungsverfahren im Falle der Zwangsenteignung anzuwenden. Zu diesem Zweck ist der Entschädigungsbetrag an das Amtsgericht abzugeben oder nach seinen Weisungen zu hinterlegen.

\$ 55

Geldausgleiche für vorübergehende Minderwerte (Art. 10 Abs. VII, 22 Abs. IV)

Werden vorübergehende Minderwerte der Ersatzgrundstücke nach Art. 10 Abs. VIII in Geld ausgeglichen und beträgt eine Geldentschädigung nicht mehr als 300 DM, so kann sie vorbehaltlich einer Pfändungsverfügung dem Entschädigungsberechtigten ausbezahlt werden. Bei höheren Beträgen müssen die Berechtigten entweder einzeln durch nachweisliche schriftliche Mitteilung des Genossenschaftsvorstands oder allgemein durch die gerichtliche Aufforderung nach Art. 60 rechtzeitig vorher davon verständigt werden, wenn die Geldentschädigungen an die berechtigten Grundeigentümer ausbezahlt werden sollen. Die Auszahlung kann an dem in der Einzelmitteilung genannten Tag oder im Fall der gerichtlichen Aufforderung nach Ablauf der darin gestellten Frist geschehen. Wird jedoch der Entschädigungsanspruch gerichtlich verpfändet, so hat Genossenschaftsvorstand die Anordnung des Vollstreckungsgerichts zu befolgen. Dabei ist der Einlagen- und Ersatzausweis mit den in Art. 60 Abs. III Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Nachweisen mit zu übersenden.

§ 56

Bekanntgabe der Regelung der Rechtsverhältnisse und der sonstigen Ausarbeitungen

I. Den Beteiligten sind außer dem Neuverteilungsplan und gegebenenfalls der Wertermittlung (§ 36) die sonstigen Ausarbeitungen bekanntzugeben. Dabei soll ihnen ein Auszug aus dem Ersatzausweis, der die neuen Flurstücksnummern, ihre Lagebezeichnung, Nutzungsart und

Größe enthält, ausgehändigt werden.

II. Die Eröffnung erstreckt sich neben der Be-kanntgabe der Kostenverteilung und etwaiger allgemeiner rechtlicher Regelungen vor allem auf die Bekanntgabe der auf die Ersatzgrund-stücke eingetragenen Lasten und Berechtigungen, also auf hypothekarische Belastungen, Fahrt- und Anwenderechte, Wasserleitungs- und Mastenerrichtungsrechte und ähnliches.

III. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Genossenschaftsvorstand die notwendigen Verhand-

lungen zu pflegen.

§ 57

Verständigung der Drittberechtigten

I. Nach Eröffnung der Ausarbeitungen ist das Amtsgericht (Grundbuchamt) zu ersuchen, gerichtliche Aufforderung nach Art. 60 zu erlassen.

II. In der gerichtlichen Aufforderung sind zu ver-

ständigen:

1. Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger sowie die sonstigen nach Art. 21 Abs. II Einspruchsberechtigten über ihre Rechte zur Erhebung etwaiger Einsprüche innerhalb der gerichtlich bestimmten Frist,

 die an einer Geldentschädigung nach Art. 10 Abs. VI, Art. 14 Abs. II und Art. 22 Abs. I Berechtigten über ihr Antragsrecht auf gerichtliche Verteilung des Entschädigungsbe-

trags innerhalb bestimmter Frist,

3. die an einer Geldentschädigung nach Art. 10 Abs. VIII und Art. 22 Abs. IV Berechtigten, die nicht schon durch den Genossenschaftsvorstand über die beabsichtigte Auszahlung der Entschädigungsbeträge schriftlich verständigt wurden.

III. Die Aufforderung soll nur dann in mehreren Amtsblättern veröffentlicht werden, wenn das Verfahren sich auf Gemeinden erstreckt, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen, ferner wenn durch die Veröffentlichung in einem einzigen Blatt zu besorgen ist, daß ein größerer Teil von Berechtigten von der Aufforderung keine Kenntnis erhält.

IV. Handelt es sich bei einzelnen Geldentschädigungen um besonders hohe Beträge, durch die Rechte Dritter, insbesondere Hypothekenrechte, erheblich betroffen werden, so soll der Vorstand die Inhaber dieser Rechte schriftlich auf die ge-

richtliche Aufforderung und die in ihr gestellte Frist hinweisen.

V. Die vom Amtsgericht mitgeteilten Einsprüche und Anträge (Art. 60 Abs. VII) hat der Vorstand nach Art. 21 weiter zu behandeln. Soweit das Schiedsgericht zuständig ist (Art. 61 Abs. I mit Art. 21 Abs. II und III), hat er dessen Entscheidung herbeizuführen.

§ 58

Bekanntgabetagfahrten (Art. 56)

I. Die Bekanntgabetagfahrten sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (dem Sach-

- verständigen) abzuhalten. Während ihrer ganzen Dauer soll mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sein.
- II. Eine Bekanntgabetagfahrt kann sich mehrere Tage erstrecken und an verschiedenen Orten stattfinden. Sie kann auch abschnittsweise zu verschiedenen Zeiten erfolgen.
- III. Über die Verhandlungen ist eine fortlaufende Niederschrift zu führen; die Beteiligten haben ihre Erklärung zu unterzeichnen. Die Verweigerung der Unterzeichnung ist festzustellen. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Verhandlung sowie die Namen der jeweils anwesenden Vorstandsmitglieder anzugeben. Verweigern die Beteiligten eine eindeutige Erklärungsabgabe oder die Unterschrift, so sind sie auf die 14tägige Einspruchsfrist hinzuweisen. Dies ist in der Niederschrift festzustellen.
- IV. In der Niederschrift über die Bekanntgabe des Neuverteilungsplans muß besonders festgestellt werden, wenn die Zustimmung unter dem Vorbehalt des Art. 56 Abs. V erklärt wor-den ist. In einem Nachtrag zur Niederschrift muß der Vorstand angeben, wann und wie die Beteiligten, die unter Vorbehalt zuge-stimmt haben, von der durchgeführten Absteckung der neuen Flureinteilung verständigt wurden und ob sie innerhalb der gesetzlichen Frist Erklärungen abgegeben haben.
- V. Einwendungen gegen die Ausarbeitungen sind beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (dem Sachverständigen), in deren Abwesenheit bei einem vom Vorstand hiezu ermächtigten Vorstandsmitglied schriftlich oder zu Niederschrift zu erheben und zu begründen.
- VI. In einem Anhang zur Niederschrift ist festzustellen, ob und von wem Einwendungen erhoben worden sind und wie viele Beteiligte nach Art. 56 Abs. III als zustimmend anzusehen sind. Soweit der Neuverteilungsplan und Änderungen an ihm in Betracht kommen, ist bei der Feststellung der Zustimmungen auch anzugeben, wieviel davon unter Vorbehalt erfolgt sind.
- VII. Der Vorstand hat zu den Einwendungen beschlußmäßig Stellung zu nehmen und seine Beschlüsse den Beteiligten, die die Einwendungen gemacht haben, bekanntzugeben. Ihre Erklärungen sind zur Niederschrift des Vorstands zu nehmen; sie können auch schriftlich abgegeben werden.

Wird durch den Vorstandsbeschluß eine Ausarbeitung geändert, so ist nach Art. 56 zu ver-

VIII. Werden Einwendungen aufrechterhalten, hat der Genossenschaftsvorstand ihre Verbescheidung durch das Flurbereinigungsamt zu beantragen oder, wenn das Schiedsgericht zuständig ist, dessen Entscheidung herbeizuführen (Art. 69).

8 59

Prüfung der Verhandlungen und Ausarbeitungen

- I. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes überprüft die Ausarbeitungen und legt sie dem Flurbereinigungsamt mit Bericht und Äußerung zu den vorliegenden Einwendungen vor.
- II. Das Flurbereinigungsamt prüft die Ausarbeitungen vom rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Standpunkt aus. In katastertechnischer Hinsicht obliegt die Prüfung der Ausarbeitungen dem B. Landesvermessungsamt.
- III. Für die Behebung der Beanstandungen ist der Genossenschaftsvorsitzende und der von ihm beauftragte Sachverständige verantwortlich.

§ 60

Einstellung des Verfahrens

Stellen sich im Laufe des Arrondierungsverfahrens erhebliche Schwierigkeiten für seine Durchführung ein, so kann die Genossenschaftsversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Beteiligten die Einstellung des Verfahrens beantragen. Die Einstellung kann dann vom Spruchausschuß des Flurbereinigungs-amts angeordnet werden (Art. 71 FlurbG.). Die Genossenschaft hat die bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich angefallenen Verfahrenskosten aufzubringen.

III. Abschnitt: Abschluß des Verfahrens

8 61

Endbescheid

- I. Nach Durchführung des Verfahrens und Prüfung der Ausarbeitungen erläßt der Spruchausschuß des Flurbereinigungsamtes den Endbescheid.
- II. Die Bescheide des Spruchausschusses sind zu begründen und in Urschrift von sämtlichen hierbei mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
- III. Der Spruchausschuß bestimmt, ob und wann die Bescheide zu verkünden sind oder ob von einer Verkündung Umgang genommen werden soll.
- IV. Die Bescheide müssen enthalten:

 - das Flurbereinigungsamt,
 den Tag der Verhandlung,
 - 3. die Entscheidungsformel mit der Entscheidung über die Kosten,
 - 4. die Entscheidungsgründe mit den notwendigen tatsächlichen und rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Ausführungen.
- V. Der Endbescheid muß außerdem enthalten:
 - Zweck und Genehmigung des Verfahrens, 2. die Größe des Verfahrensgebiets, die kosten-
 - pflichtige Fläche und die Zahl der Beteiligten,
 - die Bestimmung des Staatskostenanteils,
 bei Neuanlage von Wegen, Gräben oder
 - Wasserläufen Anordnungen über das Eigentum, die Unterhaltung und die Benützung an diesen Anlagen,
 - 5. sonstige Verhältnisse, die durch die Grundgeregelt stückszusammenlegung werden und einer rechtlichen Sicherstellung bedürfen,
 - 6. Verbescheidung von Einwendungen, die Sonderbescheide erledigt nicht durch wurden. und der Vorstellungen gegen Sonderbescheide.
- VI. Mit jedem Bescheid ist eine Rechtsbelehrung zu verbinden, ob der Bescheid endgültig ist oder ob und an welcher Stelle und innerhalb welcher Frist Vorstellungen oder Beschwerden gegen ihn erhoben werden können.
- VII. Ist der Staat mit Grundstücken an einem Zusammenlegungsverfahren beteiligt, so ist der Behörde, die ihn im Verfahren vertreten hat, eine Ausfertigung des Endbescheids zuzustellen.
- VIII. Ausfertigungen des rechtskräftigen Endbe-scheids sind der Finanzmittelstelle, dem Grundbuchamt, dem Vermessungsamt, dem Landratsamt, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und sonstigen mit dem Verfahren befaßten Behörden und Stellen sowie den Verwaltungen der Gemeinden zuzustellen, aus deren Markungen Grundstücke am Verfahren beteiligt sind.
 - IX. Der Genossenschaftsvorstand hat für die allgemeine Bekanntgabe des Endbescheides an die Genossen Sorge zu tragen; er kann sich dabei der Mithilfe der beteiligten Gemeinden bedienen. Die Art und Weise der Bekannt-

gabe wird dem Vorstand überlassen; auf jeden Fall muß die Bescheidsausfertigung entsprechend lang an geeigneter Stelle zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

§ 62

Vollziehbarkeitserklärung

- I. Ist der Endbescheid rechtskräftig geworden und sind etwa notwendig gewordene Änderungen in den Ausarbeitungen nachgetragen, so werden die Verfahrensausarbeitungen vom Flurbereinigungsamt für vollziehbar erklärt.
- II. Die Erklärung hiefür geschieht auf der Urschrift des Endbescheides durch schriftlichen Vermerk in folgender Form:
 - 1. Der Endbescheid ist rechtskräftig,
 - 2. die Verfahrensausarbeitungen werden für vollziehbar erklärt.
 - 3. der Eigentumsübergang findet am heutigen Tag statt.

Ort und Zeitangabe

Flurbereinigungsamt

Siegel Unterschrift

- III. Die Vollziehbarkeitserklärung wird im Ersatzausweis vermerkt.
- IV. Ein vorzeitiger Eigentumsübergang nach Art. 79 III FlurbG. ist nur zur Vermeidung großer Härten auszusprechen. Liegt ein dringendes Bedürfnis vor, so ist zunächst zu versuchen, die Hindernisse, die dem allgemeinen Eigentumsübergang entgegenstehen (z. B. Verzögerung der Vermessungsarbeiten, rückständige Behandlung von Beschwerden), zu beheben.

§ 63

Grundbuchamtliche Behandlung

- I. Das Flurbereinigungsamt übermittelt für die Eintragung ins Grundbuch dem Grundbuchamt den Einlagen- und Ersatzausweis, etwa hergestellte Messungs- und Umnumerierungsverzeichnisse und Veränderungsnachweise für Fischwasser und die Flurstücksliste I und II mit dem Ersuchen um Eintrag im Grundbuch. Eine beglaubigte Ausfertigung des Endbescheides mit Vollziehbarkeitserklärung ist beizufügen.
- Das Grundbuchamt verständigt das Finanzamt und das Vermessungsamt von der Eintragung im Grundbuch. Eine Eintragung in das Um-schreibverzeichnis findet nicht statt.

§ 64

Katasterumschreibung

- I. Die Ausarbeitungen des Zusammenlegungsverfahrens sind in das Grundsteuerkataster bzw. in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.
- II. Die Umschreibung des Grundsteuerkatasters erfolgt in der Regel durch das Finanzamt, die des Liegenschaftskatasters durch das Vermessungsamt. Ist ein großer Teil einer Gemarkung am Verfahren beteiligt, kann das Landesvermessungsamt auf dem Wege der Katastererneuerung die Umschreibung durchführen.
- III. Die zur Katasterumschreibung zuständige Stelle erhält den Einlagen- und Ersatzausweis mit der Eintragungsbestätigung des Grundbuchamts, die Flurstücksliste I und II und etwa hergestellte Messungs- und Umnumerierungsverzeichnisse übermittelt.

§ 65

Ergänzung der Fortführungskarten

- I. Das Vermessungsamt ergänzt im Anschluß an die von ihm vorgenommenen Vermessungen (§ 38) die amtlichen Pläne.
- II. Nach eingetretener Rechtskraft werden die Fortführungskarten des Vermessungsamts auf Grund des Ersatzausweisplans in bezug auf die sonstigen Änderungen (Wegfall von alten Grenzen,

Änderungen in der Nutzungsart) richtiggestellt. Die Richtigstellung der Fortführungskarten er-

folgt gebührenfrei.

III. Hat eine Zusammenlegung umfangreiche Eintragungen in die Flurkarten zur Folge, so beantragt das Vermessungsamt möglichst unmittelbar nach dem Abschluß des Verfahrens die Erneuerung der Flurkarten durch das B. Landesvermessungsamt.

\$ 66

Kosten des Verfahrens

I. Für die dem Staat bei einem Zusammenlegungsverfahren erwachsenden Kosten haben die Beteiligten einen Anteil zu tragen. Die Höhe des Staatskostenanteils bemißt sich nach dem Umfang des Mitwirkens und der Inanspruchnahme staatlicher Behörden bei der Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens und soll in der Regel zwischen 3 und 6 DM pro ha liegen.

II. Ist der Endbescheid rechtskräftig, so hat das Flurbereinigungsamt dem Finanzamt den Staatskostenanteil mitzuteilen, den die Beteiligten nach dem Endbescheid zu leisten haben. Sind Zahlungsfristen bewilligt, so sind diese mit an-

III. Das Finanzamt hebt die von den Beteiligten ge-

schuldeten Beträge ein.

IV. Die Vergütung des Sachverständigen erfolgt durch die Zusammenlegungsgenossenschaft und wird in einem zwischen der Genossenschaft und dem Sachverständigen abzuschließenden Vertrag festgelegt.

V. Ist für ein Zusammenlegungsverfahren kein Sachverständiger aufgestellt worden, so bemißt sich die Höhe des Staatskostenanteils nach der ha-Gebühr, die für einen Sachverständigen augefallen wäre, zuzüglich des normalen Staatskostenanteils von 3 bis 6 DM pro ha zahlungspflichtiger Fläche.

IV. Abschnitt: Streitigkeiten

§ 67

Schiedsgericht

I. Das Schiedsgericht, das nach Art. 61 IV FlurbG. aus 5 Mitgliedern besteht, entscheidet bei Streitigkeiten über folgende Festsetzungen des Genossenschaftsvorstandes:

1. Darüber, ob und in welcher Höhe eine Ent-

schädigung zu leisten ist,

a) zum Ausgleich für vorübergehende Mehroder Minderwerte der Einlage- und Er-satzgrundstücke (Art. 10 VIII FlurbG., § 25 der Durchführungsbestimmungen),

b) an Drittberechtigte für Aufhebung oder Änderung ihrer Rechte - mit Ausnahme

der Weiderechte - (Art. 18 IV),

c) an widersprechende Beteiligte, wenn die Flureinteilung durch endgültige Feststellung gegenüber der vorläufigen Besitzeinweisung geändert wird (Art. 59 II),

d) an Beteiligte, denen durch Änderung eines Sonderbescheids erheblicher Schaden ent-

steht (Art. 70 III),

- 2. über Feststellung der Grundstückstauschwerte im Wertermittlungsverfahren (Art.
- 55 I), 3. über die Festsetzungen über den Wert und die Aufbringung von Grund und Boden für gemeinschaftliche Anlagen (Art. 15 I und II), 4. über die Entbehrlichkeit einer Dienstbarkeit

- (Art. 16), 5. über Änderung des Pachtpreises eines Grundstücks (Art. 24 I und II),
- 6. über die Grundlagen der Kostenverteilung (Art. 66 I und II),
- 7. über Einsprüche Drittberechtigter nach Art. 21 II und III.

8. über die Höhe der Entschädigung bei der Entziehung der Nutzung von Grundstücken (Art. 13 III) und bei Vorwegnahme von Flächen für gemeinschaftliche Anlagen (Art. 14 II und III).

9. über die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit an Stelle eines Weges oder

Viehtriebs (Art. 14 II),

10. über die Höhe von Geldleistungen für Mehrund Minderzuteilungen nach Art. 10 VI und VII, wenn das Flurbereinigungsamt diese Entscheidung dem Schiedsgericht nach Art. 61 III übertragen hat.

II. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind

nach Art. 63 IV FlurbG. endgültig.

§ 68

Spruchausschuß

Das Flurbereinigungsamt entscheidet im Spruchausschuß bei Streitigkeiten:

1. über die Voraussetzungen des Arrondierungsver-

fahrens (§§ 1 u. 2 ArrG.),

 über die Voraussetzungen für die Einbeziehung oder Ausschaltung von Grundstücken (Art. 57 Abs. III FlurbG.),

3. über die Einbeziehung von Grundstücken, für die nach Art. 8 FlurbG. die besondere Zustimmung

der Beteiligten notwendig ist,

4. über die Festsetzungen des Genossenschaftsvor-stands, soweit nicht das Schiedsgericht zuständig ist, insbesondere über den Neuverteilungsplan, 5. über die Abfindung im Nachbarverfahren (Art.

6. über die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen und über die Aufbringung der hiezu notwendigen Flächen (Art. 14 und 15),

7. über die Änderungen von Rechten Dritter und Übertragung dinglicher Vorkaufsrechte auf andere

Grundstücke (Art. 17 I mit III),

8. über die Verlegung von Triebwegen und Herstellung von Einzäunungen (Art. 17 VI),

9. über die Entschädigung von Weiderechten (Art.

10. über die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstands (Art. 35 FlurbG. und § 5 ArrG.), 11. über Leistung und Einziehung von Kostenbeträ-

gen, die durch Anordnung des Flurbereinigungsamts entstanden sind (Art. 44 III),

12. über die Ablehnung einer Wahl als Mitglied des Schiedsgerichts (Art. 61 VI),
13. über Maßnahmen der Zwangsvollstreckung mit

Schiedsgerichtsverfahren (Art. 63 VI),

14. über die Kosten für nachträglich ausgeschaltete Grundstücke (Art. 65 IV),

15. über Kostenanteile für am Verfahren nicht beteiligte Grundstücke (Art. 67),

16. über die Zwangsvollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen des Spruchausschusses (Art. 75 II, Ziff. 7).

\$ 69

Vorstellungen gegen Sonderbescheide

der Spruchausschuß uber Einwendungen den Neuverteilungsplan oder über andere Hat Festsetzungen des Genossenschaftsvorstands durch Sonderbescheide entschieden, so können dagegen Vorstellungen erhoben werden. Sie werden vom Spruchausschuß im Endbescheid verbeschieden (Art. 69 und 70 FlurbG.). Die Vorstellungen sind binnen 14 Tagen ab Zustellung des Sonderbescheids beim Flurbereinigungsamt zu erheben.

8 70

Einspruchsverfahren

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen des Flurbereinigungsamts, die im Büroweg oder im Spruchausschuß getroffen worden sind, ausgenommen Sonderbescheide, können die Beteiligten Einspruch beim Flurbereinigungsamt einlegen (§§ 38 ff des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. 9. 1946 [GVBl, S. 281]). Es ergeht dann der Einspruchsbescheid (§ 40 vorgenannten Ge-

\$ 71

Anfechtungsklage

I. Gegen einen Einspruchsbescheid des Flurbereinigungsamts, der im Büroweg erlassen ist, kann der Betroffene Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht erheben. (§§ 35 ff des Gesetzes Nr. 39 über Verwaltungsgerichtsbarkeit).

II. Gegen einen Einspruchsbescheid des Spruchausschusses steht dem Betroffenen Anfechtungsklage zum Verwaltungsgerichtshof zu. (Art. 7 der Verordnung Nr. 85 vom 27. 9. 1946 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungs-

gerichtsbarkeit GVBl. S. 291.)

V. Abschnitt: Öffentliche Zusammenlegungsgenossenschaft

§ 72 Allgemeines

I. Bei allen Grundstückszusammenlegungen sind öffentliche Zusammenlegungs- (Arrondierungs-) Genossenschaften zu bilden.

II. Die im Flurbereinigungsgesetz und in diesen Durchführungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften gelten bis zur Auflösung der Genossenschaft.

III. Die Auflösung der Genossenschaft kann nach der Vollziehbarkeitserklärung erfolgen, wenn keine Zahlungsverpflichtungen mehr bestehen und die Unterhaltung etwa geschaffener gemeinschaftlicher Anlagen sichergestellt ist.

§ 73

Beamtete Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes

I. Das Flurbereinigungsamt bestimmt für den Vorstand jeder Genossenschaft einen technisch vorgebildeten höheren Beamten als Vorsitzenden. Wird ausnahmsweise kein Sachverständiger mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt, kann ein höherer oder gehobener Beamter des Flurbereinigungsamtes als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt werden.

II. Die in den Genossenschaftsvorstand abgeordneten Beamten sind für die gesetzmäßige Durchführung des Verfahrens und für die Geschäftsführung innerhalb des ihnen zugewiesenen Ar-

beitsgebietes verantwortlich.

III. Außer dem Vorsitzenden in den Genossen-schaftsvorstand abgeordnete Beamte sind ordentliche Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes. Sie haben aber nur dann Stimmrecht, wenn sie

den Vorsitzenden vertreten.

IV. Die beamteten Vorstandsmitglieder haben bei Durchführung des Verfahrens dafür zu sorgen, daß das Arrondierungsgesetz und alle sonstigen Vorschriften und Anordnungen eingehalten werden. Sie haben für die Belange der Genossenschaft einzutreten, den Vorstand bei seinen Aufgaben zu beraten und die Beteiligten in unparteiischer Weise zu unterstützen.

V. Die Beamtenpflichten werden durch die Abord-nung in den Vorstand nicht berührt. Die Beamten unterstehen der Aufsicht des Flurbereinigungsamts, sie haben für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben einzutreten und den Anord-

nungen des Amtes nachzukommen.

8 74

Sachverständige als Vertreter des Genossenschaftsvorsitzenden

I. Das Flurbereinigungsamt beruft in der Regel Vorschlag des Genossenschaftsvorstandes einen geeigneten Sachverständigen als Stellvertreter des Vorsitzenden in den Genossenschafts-vorstand. Er ist wie die gewählten Vorstandsmitglieder zu verpflichten.

II. Der Sachverständige hat nach den Weisungen des Genossenschaftsvorsitzenden den Neuverteilungsplan aufzustellen, alle damit verbundenen Vorbereitungs-, Ausführungs- und Abschlußarbeiten herzustellen und die notwendigen Ver-

handlungen zu führen.

III. Die dem Sachverständigen zu gewährende Vergütung ist in der Regel nach den hiefür bekanntgegebenen Durchführungsbestimmungen zu bemessen. Sie kann auch abweichend davon durch Vereinbarung zwischen dem Genossenschafts-vorstand und dem Sachverständigen festgesetzt werden. Die Vergütung ist in der Regel in Teilbeträgen zu zahlen, z. B. ²/₅ bei Inangriffnahme des Verfahrens, ²/₅ nach der vorläufigen Besitz-einweisung und ¹/₅ nach Prüfung der Ausarbeitung durch das Flurbereinigungsamt.

Aus der Pauschalvergütung hat der Sachverständige alle Sachausgaben zu bestreiten, mit Ausnahme der beim Flurbereinigungsamt vorrätigen Formblätter und des 1. Plans, in dem der Umfang des Verfahrens eingetragen ist.

Der Sachverständige hat keinen Anspruch auf Tagegelder und auf eine Erstattung von Fahrtauslagen. In Ausnahmefällen kann das Flurbereinigungamt den Ersatz von Fahrtauslagen durch die Genossenschaftskasse anordnen.

Aus der Pauschalvergütung sind ferner die Ausgaben für etwa notwendiges Hilfspersonal zu decken, sofern es nicht von der Genossenschaft gestellt wird. Der Sachverständige hat keinen Anspruch auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen, da er in keinem Anstellungsverhält-nis zur Zusammenlegungsgenossenschaft oder zum Flurbereinigungsamt steht. Er ist Unternehmer, der gleichzeitig mehrere Verfahren durchführen kann.

IV. Der Vertrag zwischen der Genossenschaft und dem Sachverständigen ist vom Flurbereinigungsamt zu genehmigen. Als Muster des Vertrages dient = Anlage 11. =

V. Der Sachverständige erhält einen Ausweis für das jeweilige Verfahren. Als Muster dient = Anlage 12. = das

VI. Kommen Sachverständige den Weisungen des Flurbereinigungsamtes bzw. des Vorsitzenden nicht nach oder erscheinen sie den ihnen übertragenen Arbeiten nicht gewachsen, so hat das Flurbereinigungamt den Auftrag zurückzunehmen. Für die Auszahlung oder Rückerstattung von Vergütungen sind die Bestimmungen des Vertrages maßgebend.

§ 75

Gewählte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes

I. Die aus der Mitte der Beteiligten gewählten Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und ihre Stellvertreter sind in der Regel im Anschluß an die Verhandlungstagfahrt von dem in Aussicht genommenen Genossenschaftsvorsitzenden oder dem sonst anwesenden Beamten des Flurbereinigungsamts auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

II Ein Vorstandsmitglied, das unmittelbar an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gilt, darf über diese Angelegenheit

nicht beraten oder beschließen.

Geschäftsführung des Vorstandes

Über die Verhandlungen des Vorstandes sind fortlaufende Niederschriften zu führen. Die Beschlüsse sind von allen Mitgliedern, die an der Beschlußfassung mitwirken, zu unterzeichnen, gleichviel, ob sie dafür oder dagegen gestimmt haben. Ist der Beschluß nicht einstimmig gefaßt, ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Wichtige Beschlüsse sind zu begründen.

§ 77

Aufgaben der Genossenschaft nach dem Abschluß des Unternehmens und Auflösung der Genossenschaft

I. Eine Zusammenlegungsgenossenschaft wird, da gemeinschaftliche Anlagen nur in beschränktem Umfang hergestellt werden, in den meisten Fällen nur noch die Geldgeschäfte abzuwickeln haben, besonders dann, wenn Darlehen aufgenommen wurden.

II. Hat die Genossenschaft keine Aufgaben mehr zu erfüllen, ist die Auflösung zu betreiben.

§ 78

Kassen- und Rechnungswesen

I. Der Vorstand hat ein Vorstandsmitglied oder Vorstandsmitglied stellvertretendes Kassenführer zu bestellen.

II. Der Kassenführer sorgt für rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Leistungen der Beteiligten. Er muß Einnahmen und Ausgaben sofort nach Anfall in einem Kassenbuch ordnungsmäßig buchen.

III. Die Buchführung muß die gesamte Aufwendung an Geld und Arbeit und die Soll- und Ist-leistungen der einzelnen Beteiligten ersehen

lassen.

IV. Der Kassenführer darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder eines vom Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitgliedes leisten. Für jede Einnahme oder Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein. Die Buch-einträge müssen mit Tinte geschehen.

V. Die Barbestände, Scheckbücher, Kassenbücher und alle Belege sind sorgfältig zu verwahren.

VI. Ist das Verfahren fertiggestellt, so ist ein Kostenverteilungsplan aufzustellen und die endgültige Kostendeckung zu regeln. Nach Einhebung der Kosten und Begleichung aller Rechnungen stellt der Kassenführer Rechnung. Der Genossenschaftsvorstand hat die Rechnungsstellung zu prüfen.

§ 79

Beitreibung von Rückständen (Art. 43 Abs. V FlurbG.)

I. Zahlungspflichtige, die mit ihren Zahlungen im Rückstand bleiben, sind vom Genossenschaftsvorstand nachweislich zu mahnen. Für die Mahnung ist das Muster nach = Anlage 13 = zu

II. Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat der Vorstand das Beitreibungsverfahren einzuleiten. Zu diesem Zweck sendet er ein Ausstandsverzeichnis nach = Anlage 14 = in dreifacher Fertigung an den Gemeinderat der Gemeinde, in welcher der Schuldner Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

III. Der Gemeinderat ist verpflichtet, vorschriftsmäßig gestellten Anträgen eines Genossen-schaftsvorstandes Folge zu leisten; bei Weigerung kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

IV. Einwendungen gegen Grund oder Höhe der Schuldforderung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 80

Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen

I. Das Flurbereinigungsamt hat bis zum Abschluß des Verfahrens das Kassen- und Rechnungswesen der Genossenschaft zu überwachen.

II. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes hat das Kassen- und Rechnungswesen fortlau-

fend zu prüfen.

III. Besteht nach Abschluß des Verfahrens die Genossenschaft noch weiter, so hat das Landratsamt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen.

§ 81

Auflösung der Genossenschaft, Liquidation

I. Vor der Erteilung einer Genehmigung zur Auflösung der Genossenschaft prüft das Flurbereinigungsamt, ob die Voraussetzungen für den Auflösungsbeschluß gegeben sind, ob die Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind und ob die dauernde Unterhaltung etwa geschaffener gemeinschaftlicher Anlagen sichergestellt ist.

II. Hat die Genossenschaftsversammlung die Auflösung mit der notwendigen Dreiviertel-Mehrheit beschlossen, so hat die Liquidation stattzufinden. Sie erfolgt durch den Vorstand, wenn sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung anderen Per-

sonen übertragen worden ist.

III. Es ist zweckmäßig, als Liquidatoren die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes zu bestimmen. Bei Aufstellung der Liquidatoren ist zweckmäßig beschlußmäßig festzulegen, daß in gleicher Weise wie bei den Vorstandsbeschlüssen Mehrheitsbeschlüsse zugelassen werden.

IV. Durch die Liquidation müssen die laufenden Geschäfte abgewickelt werden, etwaige Forderungen sind noch einzuziehen, Gläubiger sind zu befriedigen, der Vermögensüberschuß ist an den Empfangsberechtigten abzugeben.

Mit der Beendigung der Liquidationsgeschäfte

geht die Genossenschaft unter.

VI. Nach Beendigung der Liquidation ist eine Schlußberechnung aufzustellen. Die Akten der Genossenschaft sind sofort nach der Abwicklung an das Flurbereinigungsamt abzugeben.

VI. Abschnitt: Vertretungen, Vollmachten

§ 82

Beteiligung

I. Beteiligte eines Zusammenlegungsverfahrens sind die Eigentümer der im Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke. Hiervon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Bei herrenlosen Grundstücken gilt der Staat als beteiligt, auch wenn er von seinem Aneignungsrecht nach § 928 BGB keinen Ge-

brauch macht.

2. An die Stelle der Eigentümer der Einlagegrundstücke können die vorläufig in den Besitz eingewiesenen künftigen Eigentümer der Ersatzgrundstücke treten (Art. 4 Abs. IV, 11, Abs. IIIb). 3. Ist das Eigentum bestritten, so gilt Art. 6.

II. Für die Beteiligung ist regelmäßig der Eintrag im Grundbuch maßgebend. Eine Ausnahme liegt vor, wenn sich der Eintrag nicht den wirklichen Eigentumsverhältnissen deckt. Dies ist der Fall, wenn z. B. für den Eigentumsübergang keine Eintragung im Grundbuch erforderlich ist (sog. Eigentumsübergang außerhalb des Grundbuchs, z. vergl. die Aufzählung in § 355 der Dienstanweisung für die Grund-JMABI. buchämter vom 27. Februar 1905 — S. 63). In diesen Fällen muß der nichtbuchmäßige Eigentümer sein Eigentum urkundlich nachweisen

III. Im Falle der Erbfolge ist der Nachweis des Eigentums durch den Erbschein zu führen. Erbschein wird eine Bestätigung des Nachlaßgerichts über die Person des Erben

gleichgeachtet.

IV. Kann der nichtbuchmäßige Eigentümer sein Eigentum nicht urkundlich nachweisen, so gilt der buchmäßige Eigentümer als Beteiligter.

V. Ist der buchmäßige Eigentümer verstorben oder kann aus sonstigen Gründen ein Beteiligter nicht festgestellt werden, z. B. wenn keine Nachlaßverhandlungen geführt werden

oder diese noch nicht beendet sind, so bestimmt das Flurbereinigungsamt den Beteiligten (Art.-4 Abs. II), steht ein Grundstück gleichzeitig im mittelbaren und unmittelbaren Besitz, z. B. wenn ein Grundstück verpachtet ist, so ist der mittelbare Besitzer (Verpächter) als Beteiligter zu bestimmen. Ist dies nicht möglich, z. B. wenn der Verpächter unbekannten Aufenthalts ist, so kann der unmittelbare Besitzer (Pächter) bestimmt werden.

VI. Die Beteiligten nach Abs. V werden durch Verfügung des Flurbereinigungsamts bestimmt; in der gleichen Form wird die Bestimmung von Beteiligten wieder aufgehoben. Die bestimmten Beteiligten sind von den Verfügungen nachweislich zu verständigen und darauf hinzuweisen, daß die Verfügung end-

gültig ist.

VII. Der Genossenschaftsvorstand kann Antrag auf die Bestimmung von Beteiligten bei dem Flurbereinigungsamt stellen. Die bestimmten Beteiligten sind im Einlagen- und Ersatzaus-

weis vorzumerken.

VIII. Für die Beteiligung von Eigentümern ist es gleichgültig, ob ihnen das Eigentum an einem oder an mehreren Grundstücken zusteht. Gleichgültig ist es ferner, ob die Grundstücke im Grundsteuerkataster unter einer oder unter mehreren Hausnummern oder Besitznummern vorgetragen sind. Voraussetzung ist, daß an den Grundstücken, die für die Beteiligung zu einer Einheit zusammengefaßt werden, die gleichen Eigentumsverhältnisse bestehen.

IX. Steht das Eigentum an beteiligten Grundstücken einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person zu, so ist Einzelbeteiligung gegeben; steht es mehreren Personen zu, so liegt Gruppenbeteiligung vor. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn Grundstücke im Miteigentum nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand sich befinden. Bei Grundstücken im Miteigentum, die zu einer Einheit (Abs. VIII) zusammengefaßt werden, ist nur eine Beteiligung (Art. 4 Abs. III) gegeben.

eine Beteiligung (Art. 4 Abs. III) gegeben.

X. Verschiedenartige Beteiligung liegt vor, wenn
Einzelbeteiligung neben einer Gruppenbeteiligung besteht, z. B. wenn ein Beteiligter
Grundstücke als Alleineigentümer und solche
im Miteigentum mit anderen Personen hat.

§ 83 Vertretung

I. Natürliche Personen als Einzelbeteiligte bedürfen keines Vertreters, wenn sie geschäftsfähig sind. Sie können sich aber durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Als Gruppenbeteiligte müssen sie einen gemeinsamen Bevoll-

mächtigten bestellen.

II. Der Bevollmächtigte muß die ordnungsmäßige Vollmacht nachweisen (Art. 5 Abs. I). Die Bevollmächtigung kann auch vor der Kreisverwaltungsbehörde oder dem Flurbereinigungsamt, in der Verhandlungs- oder Bekanntgabetagfahrt vor einem beauftragten Beamten dieser Behörden, erklärt werden; sie ist niederschriftlich aufzunehmen. Nach der ausdrücklichen Vorschrift in Art. 5 Abs. IV können Ehefrauen, die nicht erschienen sind, durch ihre Ehemänner auch ohne Vollmacht vertreten werden.

III. Ist eine Bevollmächtigung der Behörde angezeigt und nachgewiesen oder vor ihr erklärt, so sollen Erklärungen nur von dem Bevollmächtigten verlangt werden, und zwar so lange, bis der Vollmachtgeber der Behörde gegenüber die Vollmacht ausdrücklich zurückgenommen hat. Als Behörde gelten dabei die Kreisverwaltungsbehörde, das Flurbereinigungsamt, die Beauftragten dieser Behörden in der Verhandlungs- und Bekanntgabetagfahrt und der Genossenschaftsvorstand.

IV. Sind beschränkt geschäftsfähige Personen (§§ 104 und 114 BGB) beteiligt, so soll regelmäßig ihr gesetzlicher Vertreter beigezogen werden; dieser ist stimmberechtigt.

V. Unterliegt ein Beteiligter einer auf Gesetz oder auf behördlicher Anordnung beruhenden Verfügungsbeschränkung, so ist für die Vertretung im Zusammenlegungsverfahren fol-

gendes zu beachten:

 Im Fall einer Nachlaßpflegschaft ist der Nachlaßpfleger als Vertreter des Erben beizuziehen. Ist jedoch neben dem Nachlaßpfleger ein Testamentsvollstrecker aufgestellt, so ist dieser beizuziehen. Ist bei bestehender Nachlaßpflegschaft die Nachlaßverwaltung angeordnet, so ist der Nachlaßverwalter beizuziehen.

 Ist ein Nacherbe eingesetzt, so ist lediglich der Vorerbe beizuziehen. § 2113 BGB gilt für das Zusammenlegungsverfahren nicht.

3. Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist er beizuziehen, soweit er nicht nach § 2208 BGB in der Verfügung beschränkt ist. Sind mehrere Testamentsvollstrecker bestimmt, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten aufzustellen.

Ist eine Nachla
ßverwaltung angeordnet, so ist der Nachla
ßverwalter beizuziehen.

5. Im Fall eines Konkurses tritt der Konkursverwalter an die Stelle des Gemeinschuldners. Gehören Grundstücke zum konkursfreien Vermögen des Gemeinschuldners, so ist er für diese Grundstücke als Beteiligter beizuziehen.

6. Ist eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet, so ist der Eigentümer des Grundstücks als Beteiligter beizuziehen. Mit der rechtskräftigen Erteilung des Zuschlags wird jedoch der Erwerber des Grundstücks Beteiligter.

- VJ. Ist das Los zu ziehen (Art. 5 Abs. II), so hat dies auf Antrag der erste Bürgermeister der Gemeinde vorzunehmen, in der einer der Miteigentümer seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat; er kann hiemit einen Gemeindebeamten beauftragen. Eine Gebühr wird für das Ziehen des Loses nicht erhoben.
- VII. Ist eine Ehefrau selbständig für einzelne Grundstücke verfügungsberechtigt, z. B. wenn sie als Alleineigentümerin von Grundstücken im Grundbuch vorgetragen ist, so muß sie, wenn sie selbst am Verfahren teilnehmen will, den Nachweis für ihre Berechtigung erbringen. Eines besonderen Nachweises bedarf es nicht, wenn der Ehemann das Vorbringen der Ehefrau bestätigt. Die Ehefrau kann im Zusammenlegungsverfahren Erklärungen für ihr Alleineigentum selbständig abgeben, sie kann hierfür ihren Ehemann oder eine andere Person bevollmächtigen. Wenn sie zu einer Tagfahrt erscheint, ist dahin zu wirken, daß sie ihren Ehemann bevollmächtigt.

VIII. Für die Verfügungsberechtigung des Ehemanns oder der Ehefrau gelten folgende Grundsätze:

- Bei Vermögensmassen, die nach dem ehelichen Güterrecht getrennt (Güterstand der Gütertrennung) oder nicht gemeinschaftlich sind (Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Frauenvermögen), ist jeder Ehegatte für die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke verfügungsberechtigt.
- 2. Ist das Vermögen der Ehegatten ganz oder teilweise gemeinschaftlich (Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und der Fahrnisgemeinschaft), so gelten die beiden Ehegatten als eine Person. Die Vertretung hat der Ehe-

mann. Eine Zustimmung der Ehefrau zu den Erklärungen des Ehemanns ist nicht erforderlich.

3. Hat der Ehemann oder die Ehefrau außer dem Gesamtgut noch ein eigenes Vermögen (Sondergut, Vorbehaltsgut), so liegt, soweit einbezogene Grundstücke dazu gehören, eine verschiedenartige Beteiligung vor.

IX. Die juristischen Personen werden durch ihre verfassungsmäßigen Organe vertreten, denen die Eigenschaft eines gesetzlichen Vertreters zukommt, diese können Bevollmächtigte bestellen. Die wichtigsten Fälle sind nachfolgend

1. Vertretung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

a) Bayerischer Staat:

für das Finanzärar: die Zweigstellen des Oberfinanzpräsidiums für das Forstärar: das Regierungsforstamt für das Bauärar: die Regierung (Bau-

verwaltung) für die Autobahn: das Straßenbauamt

(Autobahn) b) für die Bezirksverbände: die Regierungen

c) für die Landkreise: der Landrat

d) für die Gemeinden: die Stadt- und Gemeinderäte

e) für die Kirchengemeinden: die Kirchen-

verwaltungen

f) für öffentlich-rechtliche Stiftungen: die Stiftsverwaltungen oder das besondere zur Vertretung der Stiftung bestimmte Organ für die Pfründestiftungen: der Pfründe-

inhaber (Pfarrer, Benefiziat) g) Öffentlich-rechtliche Anstalten:

für die Bayer. Staatsbank: das Direktorium der Bayer. Staatsbank für die Bayer Landesbodenkreditanstalt: der Vorstand

h) für öffentlich-rechtliche Genossenschaften: der Genossenschafts- oder Verbandsvorstand nach Maßgabe der Satzung

i) für das Bundesbahnvermögen: die Bundesbahndirektion.

2. Vertretung juristischer Personen des Privatrechts: Für Vertretungen ist die Eintragung im Handelsregister, im Vereins- oder Genossenschaftsregister maßgebend.

Wenn eine juristische Person durch eine Kollegialbehörde oder eine Körperschaft (Stadtrat, Gemeinderat, Kirchenverwaltung) vertreten wird, so ist notwendig, daß das zur Vertretung berufene Organ beschlußmäßig eine Einzelperson zur Vertretung ermächtigt. Die Einzelperson muß der Kollegialbehörde oder Körperschaft nicht angehören.

Sobald ein besonderer Vertreter für das Zusammenlegungsverfahren aufgestellt ist, erfolgen Zustellungen zweckmäßig an ihn.

Vollmachten

I. Ein Bevollmächtigter nach Art. 5 braucht am Zusammenlegungsverfahren nicht beteiligt zu sein. Der gemeinsame Bevollmächtigte, der nach Art. 5 Abs. II durch die Miteigentümer aufgestellt wird, soll jedoch regelmäßig den Miteigentümern entnommen werden.

II. Ein Bevollmächtigter nach Art. 5 Abs. V wird durch das Flurbereinigungsamt ernannt.

III. Ist bekannt, daß im Ausland wohnhafte Beteiligte einen Zustellungsvertreter für das Inland aufgestellt haben, so soll dieser bei einer amtlichen Aufstellung auch als Bevollmächtigter nach Art. 51 Abs. V ernannt werden.

- IV. Zuständig für die Beglaubigung einer Vollmacht ist der erste Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bezirk ein Eigentümer oder Miteigen-tümer seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat, oder in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist oder die als Sitz für die Zusammenlegungsgenossenschaft in Betracht kommt. Im übrigen Vollmachtsurkunden gerichtlich müssen notariell beglaubigt werden, soweit nicht in einem Land noch andere Behörden oder Beamte für zuständig erklärt sind. Urkunden, die in Bayern ausgestellt, aber nicht gemeindeamtlich beglaubigt sind, müssen von einem bayerischen Notar beglaubigt werden.
- V. Wird eine Bevollmächtigung vor dem Flurbereinigungsamt, dem Genossenschaftsvorsitzenden oder dem Sachverständigen erteilt und unterschriftlich zur Niederschrift gegeben, so bedarf es keiner Beglaubigung durch den Bürgermeister.

§ 85 Stimmrecht

- I. Stimmberechtigt ist, wer verfügungsberechtigt ist. Grundsätzlich wird für jede Beteiligung eine Stimme abgegeben. In den Fällen des Art. 33 Abs. I Ziffer 2 bemißt sich jedoch das Stimmenverhältnis nach der Grundstücksfläche.
- II. Die wichtigsten Fälle des Stimmrechts sind aus der nachfolgenden Übersicht zu ersehen.

Eigentumsverhältnisse: Stimmberechtigt: I. Alleineigentum einer natürlichen Person: Eigentümer

II. Alleineigentum eines Ehegatten nach den Güterständen*): 1. Verwaltungsgemein-

> schaft: Ehemann a) Mannsvermögen b) eingebrachtes Gut der Ehefrau frau

Vorbehaltsgut der Ehefrau

2. Gütertrennung: a) Mannsvermögen Ehemann Ehefrau b) Frauenvermögen

3. Allgemeine Gütergemeinschaft:

a) Sondergut des Ehemanns b) Sondergut der Ehe-

frau Vorbehaltsgut des

Ehemanns d) Vorbehaltsgut der Ehefrau

4. Errungenschaftsgemeinschaft:

a) Eingebrachtes Gut des Ehemanns

b) eingebrachtes Gut der Ehefrau c) Vorbehaltsgut der

5. Fahrnisgemeinschaft: a) Eingebrachtes Gut des Ehemanns

Ehefrau

b) eingebrachtes Gut der Ehefrau c) Vorbehaltsgut der Ehefrau

Ehemann oder Ehe-

Ehefrau

Ehemann

Ehemann od. Ehefrau

Ehemann

Ehefrau

Ehemann

Ehemann od. Ehefrau

Ehefrau

Ehemann

Ehefrau

Ehemann od. Ehefrau

*) Die selbständig verfügungsberechtigte Ehefrau, die nicht erscheint, kann durch ihren Ehemann auch ohne Vollmacht vertreten werden.

Eigentumsverhältnisse:

III. Allgemeineigentum bei dem Güterstand d. fortgesetzten Gütergemeinschaft:

- a) Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten
- b) Sondergut des überlebenden Ehegatten
- c) Eigenvermögen der anteilsberechtigten Abkömmlinge

I. Miteigentum nach Bruchteilen:

II. Miteigentum zur gesamten Hand:

- 1. nach dem ehelichen Güterrecht: a) Allgemeine Güter
 - gemeinschaft, Gesamtgut b) Errungenschafts-
 - gemeinschaft, Gesamtgut
 - c) Fahrnisgemeinschaft, Gesamtgut (in Betracht kommt nur die Errungenschaft)
 - d) fortgesetzte Gütergemeinschaft, Gesamtgut
- 2. einer Erbengemeinschaft
- 3. eines nichtrechtsfähigen Vereins (§ 54. BGB.)
- 4. einer Gesellschaft (§ 705 BGB.)
- 5. einer offenen Handelsgesellschaft (§ 125 HGB.)
- 6. einer Kommanditgesellschaft

C

Nachlaß

- a) Alleinerbe
- b) Erbengemeinschaft (bis zur Auseinandersetzung)
- c) bei Nachlaßpflegschaft
- d) bei Einsetzung eines Nacherben
- e) bei Aufstellung eines Testamentsvollstreckers

Stimmberechtigt:

überlebender Ehegatte

überlebender Ehegatte Anteilsberechtigte Abkömmlinge oder ihre gesetzl. Vertreter

Der gemeinsame Bevollmächtigte der Miteigentümer

Ehemann

Ehemann

Ehemann

überlebender Ehegatte Gemeinsamer Bevollmächtigter der Mit-

Gemeinsamer Bevollmächtigter der Vereinsmitglieder oder vertretungsbedes rechtigten Vorstands Gemeinsamer Bevollmächtigter der Gesellschafter

Vertretungsbe-Der rechtigte nach dem HGB. oder der Geder samtvertretung gemeinsame Bevollmächtigte der sämtlichen Vertreter

wie bei 5

Alleinerbe Gemeinsamer Bevollmächtigter der Miterben

Nachlaßpfleger

Vorerbe Testamentsvollstrekker, soweit er nach § 2208 BGB. in der Verfügung nicht beschränkt ist, bei mehreren Testamentsvollstreckern ein gemeinsamer Bevollmächtigter

Eigentumsverhältnisse:

- f) bei Anordnung einer Nachlaßverwaltung
- g) bei Nachlaßkonkurs

Eigentum einer natürlichen Person:

a) unter elterlicher Gewalt

Stimmberechtigt:

Nachlaßverwalter

Konkursverwalter

Vater; die Mutter. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, oder wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist oder wenn ein Fall des § 1685 BGB. vorliegt Vormund

Konkursverwalter

Pfleger

- b) unter Vormundschaft
- c) bei der Bestellung einer Pflegschaft
- d) im Fall eines Konkurses

E.

Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

(Reich, bayerischer Staat, Kreis, Bezirk, Gemeinde, Kirchengemeinde, öffentlich-rechtliche Genossenschaft, Stiftung d. öffentlichen Rechts, Bundesbahnvermögen)

Gesetzlicher Vertreter

F

Eigentum einer juristischen Person des privaten Rechts

(rechtsfähiger Verein. Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, eingetragene Genossenschaft, Stiftung des privaten Rechts)

Gesetzlicher Vertreter

Eigentum an Gewässern und Wegen, die keine eigenen Grundstücke bilden:

- a) wenn die Grundstücke. deren Bestandteile die Wege oder Gewässer sind (Hauptgrundstücke), zum Unter-nehmen gezogen sind,
- b) wenn die Hauptgrundstücke nicht oder nur zum Teil zum Unternehmen beigezogen sind

Eigentümer der Hauptgrundstücke

Gemeinsamer Bevollmächtigter (Art. 4 Abs. V)

H

Herrenlose Grundstücke:

Der bevollmächtigte Vertreter der Finanzmittelstelle. (§ 83 Abs. IX Ziff. 1b)

München, den 24. August 1950

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. Schlögl, Staatsminister

= Anlage 1 =

Zusammenlegung: Berg

Vorläufiger Beteiligungsausweis und Abstimmungsliste

.fd.	Der beteiligte	en Grui	ndeigentümer			Absti	mmungserg	ebnis
Nr.	Zu- und Vorname	Hs. Nr.	Wohnort	Fläd	1000	dafür	dagegen ohne	Fläche dafür
1	2	3	4	5		6	7	8
1	Kobold Max und Therese	17	Berg	12	7			
2	Berger Georg	18		7	5			
3	Seisenberger Jakob	19	,,	14	3			
4	Liebl Benno, Witwer u. Kinder in Erbengem.	20	•	4	2			
5	Selb Josef und Elise	21		3	7			
6	Bachhuber Hans u. Anna	34	Moosschweig	5	2			
7	Angermeier Franz u. Karl, Geschwister	35		6	1			
		Seite 1:		53	7			
7								
								i
		ave at						
		SKA					To be the latest	

= Anlage 2 =

Bekanntmachung und Ladung

Betreil: Grundstuckszusammenlegung (Arrondierung)
Das Flurbereinigungsamt beabsichtigt, die
in
beantragte Grundstückszusammenlegung (Arrondierung) nach dem Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken vom 10. 5. 1949 anzuordnen. Zur Abstimmung über die Bereitwilligkeit zur Durchführung des Verfahrens wird eine
Verhandlungstagfahrt
auf
in
Die Ladung erfolgt rechtsverbindlich nur durch Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeinde-
tafeln von
Auf folgende Punkte wird hingewiesen: 1. Das Flurbereinigungsamt kann die Zusammenlegung anordnen, wenn sie von der Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer in der Verhandlungstagfahrt gewünscht wird. Der Mehrzahl muß mehr als die Hälfte der Fläche gehören.
 Beteiligte, die nicht erscheinen oder nicht abstimmen, gelten als nicht zustimmend. Widersprüche gegen die Voraussetzungen für das Zusammenlegungsverfahren und gegen die Zugehörigkeit zu der zu bildenden Genossenschaft müssen bei Vermeidung des Ausschlusses in der Verhandlungstagfahrt geltend gemacht werden. Soweit Grundstücke im Miteigentum nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand stehen, müssen die Miteigentimen einem Geweiler sichtigten aufgehöhrt.
Miteigentümer einen gemeinsamen Bevollmächtigten aufstellen. Beruht das Miteigentum auf einem Gesamthandverhältnis nach dem ehelichen Güterrecht, bedarf es keiner Vollmacht. 5. Beteiligte, deren Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist oder die im Ausland wohnen, werden aufgefordert, bis zur Tagfahrt einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten aufzustellen. 6. Beteiligte oder ihre gesetzlichen Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese dürfen in der Geschäftsfähigkeit und im Umfang ihrer Vollmacht nicht beschränkt sein; sie müssen
sich durch eine Vollmacht ausweisen, die von der Gemeindeverwaltung oder in sonst öffentlicher Form beglaubigt ist. Hat ein Beteiligter ordnungsmäßig einen Bevollmächtigten bestellt, so ist nur der letztere berechtigt, Erklärungen abzugeben, solange die Vollmacht nicht zurückgezogen wird. 7. Gesetzliche Vertreter von Beteiligten müssen sich durch ihre Bestallungsurkunde oder amtliche Schriftstücke ausweisen.
 Nichtanwesende Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner vertreten. Beteiligte, die in dem von der Gemeinde aufgestellten vorläufigen Beteiligungsausweis nicht eingetragen sind, müssen ihre Rechte durch Grundbuchauszüge, Notariatsurkunden, Erbschein oder sonstige amtlichen Urkunden nachweisen. Der Plan mit dem Umfang des Zusammenlegungsgebietes und der vorläufige Beteiligungsausweis
liegt vom bis in der Gemeindekanzlei zur Einsicht für die Beteiligten auf.
den
An der Gemeindetafel Flurbereinigungsamt.
angeschlagen:
abgenommen:
Der Gemeinderat:
(Siegel)

= Anlage 3 =

Niederschrift

über die Verhandlungstagfahrt zur Inangriffnahme der Grundstückszusammenlegung (Arrondierung)

in der Gemeinde	Landkreis
Anwesend:	
Der Verhandlungsleiter	den
	Das Flurbereinigungsamt
Der Vertreter des Flurbereinigungsamtes	hat auf heute Uhr
	in der
ferner:	zu
	Verhandlungstagfahrt
Schriftführer:	nach § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke vom 7. 4. 1949
	angesetzt.
I.	
Der Verhandlungsleiter eröffnete die Tagfahrt und schrift einberufen. Die Beteiligten wurden durch öffe und Ladung in den Gemeinden	
von	bis
von rechtsverbindlich geladen.	bis
Der Plan mit den Grenzen des Zusammenlegung	gsgebietes und der vorläufige Beteiligungsausweis
lagen in der Zeit vom	bis in der
Gemeindekanzlei z handlungstagfahrt eingesehen werden.	zur Einsicht auf und können auch während der Ver-
II	
nehmens dar und gab über die voraussichtlichen I	nierauf Umfang, Art und Grundzüge des Unter- Kosten Aufschluß.
III	The same of the sa
legungsverfahrens und für die Bildung der Genosse wiesen, daß Widersprüche gegen die Voraussetzunge zur Genossenschaft bei Vermeidung des Ausschluss müssen. Die Beteiligten wurden aufgefordert, etwaig gereicht waren, zu erheben und ihre Stellungnahme kundzugeben.	en der Zusammenlegung und gegen die Beiziehung des in der heutigen Tagfahrt vorgebracht werden ge Widersprüche, wenn sie auch schon vorher ein- e für oder gegen die Durchführung des Verfahrens
Als Vertrauensmänner für das Abstimmungsges	V. schäft wurden von den anwesenden Beteiligten oder
ihren Vertretern aus ihrer Mitte durch Zuruf gewäh	
Hierauf wurde zur Abstimmung über die Bereits Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, daß si werden, wenn sie sich der Abstimmung enthalten.	schaft zur Durchführung des Verfahrens geschritten. e als dem Verfahren nicht zustimmend angesehen

An Hand des vorläufigen Beteiligungsausweises, der zugleich als Abstimmungsliste dient, wurden sodann die Beteiligten einzeln aufgerufen und haben einzeln vor dem Verhandlungsleiter erklärt, ob sie für oder gegen das Verfahren stimmen oder sich der Stimme enthalten. Die Abstimmungserklärung wurde sofort bei den einzelnen Beteiligten in die Abstimmungsliste eingetragen.

	= Anlage 3 = (Fortsetzung)
Nach der Abstimmungsliste haben Beteiligte mit einer Gesamtfläche vorfür das Verfahren gestimmt. Nach dem vorläufigen Beteiligungsausweis beträgt die Zah	
ten und die Gesamtfläche ha. Es haben daher die Mehrzahl Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte der Fläche zugestimmt.	der beteiligten
Der Leiter der Tagfahrt gab das Abstimmungsergebnis bekannt und stellte fest, daß Gesetzes vorgeschriebene Mehrheit erreicht ist.	die in § 2 des
Widersprüche wurden erhoben von:	
Beilage-Nr.:	
Über die Widersprüche wurde, soweit die Verhältnisse genügend geklärt erschienen, m ten mit folgendem Ergebnis verhandelt:	it den Beteilig-
v.	
Die versammelten Beteiligten ersuchten das Flurbereinigungsamt, die Zusammenlegu und die Satzung für die Zusammenlegungsgenossenschaft nach den festgelegten Grun lassen. Sie ersuchten, in der Satzung die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes zusetzen:	dsätzen zu er-
"Der Vorstand besteht bis zum Verfahrensabschluß aus 1. dem vom Flurbereinigungsamt abgeordneten Beamten; 2. einem vom Flurbereinigungsamt zu berufenden Sachverständigen als Stellvertreter der 3 ausübenden, aus der Mitte der Beteiligten bestimmten Landwirten	s Vorsitzenden;
von denen in der Gemeinde	
und in der Gemeinde	
wohnen müssen."	
Sodann wurde auf die Pflichten der Genossen zur Annahme und Führung eines Genoss hingewiesen und die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und ihrer Stel genommen.	
Die Wahl erfolgte durch	
Gewählt wurden zu Vorstandsmitgliedern: (Vor- und Zuname; Wohnort, Haus-Nummer); (Zahl der erhaltene	n Stimmen)
Zu Stellvertretern:	
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	
Die anwesenden Gewählten erklären, daß sie die Wahl annehmen. Sie bringen als Sa	ichverständigen
für die Durchführung des Verfahrens Herrn in Vorschlag. Anschließend wurden sie zusammen mit dem Sachverständigen durch I gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.	Handschlag auf
Lt. U. Mitglieder: Stellvertreter	
Mitgliedel.	

Nach Bekanntgabe der für das Schieds Wahl zu bestimmenden 4 Mitglieder des		= Anlage 3 = (Fortsetzung) Vorschriften wurden hierfür die durch it.
Vor- und Zuname	Stand	Wohnort, Hausnummer
L		
		teihenfolge einzuberufen sind, wurden
	VIII.	
ger Verfahrensausarbeitungen an dem vom bunkt des vorläufigen Besitzübergangs eben Die Beteiligten wurden aufgefordert, dang bis zum Zeitpunkt des Besitzübergan Entschädigung für Minderwerte zu leisten Heimatschutz Rechnung zu tragen und duschgruppen und einzelnen Bäumen zu ungenehmigung durch den Genossenschaftstragen muß. Endlich wurden die Beteiligten darauf las Flurbereinigungsamt von der beabsich und ähnlichen Anlagen verständigen sollen	Flurbereinigungsamt b nfalls ausdrücklich besi die Bewirtschaftung de ngs in der bisher übli n ist. Ferner wurde au das eigenmächtige Ent unterlassen. Die Entfe vorstand erfolgen, der hingewiesen, daß sie zu tigten Errichtung von auf aufmerksam gema ürfen, wenn das Verm arkt und vermessen ha	timmt wird. er Grundstücke einschließlich der Dünchen Weise fortzusetzen, widrigenfalls ufgefordert, dem Naturschutz und dem Internen von Feldhecken, Gehölzstreifen, ernung solcher Anlagen darf nur nach für die Anlage eines Ersatzes Sorge ur Vermeidung späterer Schwierigkeiten Gebäuden, Zäunen, Gräben, Brunnen Icht, daß die Grenzzeichen künftig wegtessungsamt die im Zusammenlegungs-
Die erschienenen gesetzlichen Vertreter zwar keiner Genehmigung des Vormunds oder Familienrats oder der Aufsichtsbehöre diesen Stellen nicht wegfällt.	schafts- oder Nachlaßg	erksam gemacht, daß ihre Erklärungen terichts, des Gegenvormunds, Beistands damit ihre Verantwortung gegenüber
Nach Bekanntgabe der Strafbestimmu und von den nachstehenden Unterzeichnet	ngen in Art. 92 des F	lurbG. wurde die Niederschrift verlesen nnt.
Die	e Vertrauensmänner	
Der amtliche Vertreter des Flurbereinigungsamts:	Di	e anwesenden Vertreter der sonstigen Behörden:
De	er Verhandlungsleiter	

Anderung in der Fläche	Flurstück-	Fläche			Des Ei	gentümers	Wertklasse	Wert	te der chnurg
Seite des Anhangs	Nummer	ha	ar	qm	Wohnort	Haus-, Besitz- oder Ordnungsnummer	Wer		Seite
1	2		3 /		4	5	6	7	8

= Anlage 4 =

-	Anl	20

Zusammenlegung

Ordnungs-Nr.

Einlagen- und Ersatzausweis

Haus (Besitz)	Nr	in	 	
Eigenti	ümer:	**************	 ***********	************

= Anlage 5 = (Fortsetzung)

Einlagenausweis

					Grundbuch	se		
Än- de- rung	Flurstück- Nummer	Lage und Nutzungsart	Flache	Band und	Art der F an den Einlages		Wertklasse	Wert
rung			ha ar qm	Blatt	Abteilung II	Abteilung III	>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

= Anlage 6 =

Einlage

Wert

		Fläche		Nutz-									T	ause	chw	Tauschwertklasse											
Flurst.		riadio		art	1	15		3	1	2	1	1	10		9		8		7	7	4	1	2		1	1	
	ha	a ·	qm .		a	qm	a	qm			a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qn	
										Hs.	Nr.	3 ir	ı Al	ach												9	
13		18	02	Hfr.			40	00																			
340			60				18	02				90	90	PA													
361		74	100000	A							44	80		80													
		29	30	A						-0	440	00	29	30													
458 a	2	08	50	A					96	50	112																
458 b		49	50	W								50															
484		85	20	W										40													
486	1	54	70	W							104		49	80													
495	2	30	90	A							230	90															
502/2	1	65	00	A										00													
507 a	1	13	50	A	10								1	50		00		00									
507 b		98	50	W									4	50	54	00		00									
519 a		15	70	A											12	70	3	00						10.1			
519 b	1	23	40	W							43	00			80	40											
$526^{1/2}$		3	70	W													3	70									
538	2	02	90	Α					202	90																	
	15	73	42				18	02	299	40	659	90	159	30	221	10	215	70									
		18	02	13			34																	H			
		99	40				93				+																
	2			12	3																						
	6	59	90	11	7		59																				
	1	59	30	10	1		93																				
	2	21	10	9	1		90																				
	2	15	70	8	1	7	25																				
	15	73	42	10.43	16	3	94																				

= Anlage 5 = (Innenseite)

Ersatzausweis

					Grundbuch	sse		
An- de- rung	Flurstück- Nummer	Lage und Nutzungsart	Fläche	Eintrag Ver- merk	Art der F an den Ersatzg		ertkla	Wert
			ha ar qm	Band - u.Blatt	Abteilung II	Abteilung III	>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Tree Target		
						7		
-								

= Anlage 6 =

ausweis

Zuteilung

	100	Fläche		Nutz-									T	aus	chw	ertl	klas	se							
Flurst.			317	art		15		13 12			11		0		9		3		7		4		2	1	
	ha	a	qm		a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a qn
13		18	02	Hfr.			18	02																	
316	3	50	60	A					320	00	30	60													
358	6	40	20	A							540	00	100	20											
416	5	64	60	Gr.									229	40	25	20	290	00	20	00					
	15	73	42				18	02	320	00	570	60	329	60	25	20	290	00	20	00					
		18	02	13				2	34																
	3	20	00	12			3	8	40																
	5 .	70	60	11			6	2	77																
	3	29	60	10	4-		3	2	96																- 115
	1	25	20	9				1	77																
	2	90	00	8			2	3	20																
		20	00	7				1	40																
	15	73	42	10.35			16	2	84																
			7,8																						
			1																						

= Anlage 8 =

	A	ntrag der	Beteiligten			Anderungen							
Gew.	Z	ur Zusamm		Zugän	ge	Abgänge							
Nr.	Niederschriftl. Erklärungen	Fl. Nr.	Fiäche ha Dezim.	Klasse (Entf.)	W. V. Z.	Fläche od. WVZ.	von Gew.	Fläche od. WVZ.	zu Gew.				
1	2	3	4	5	6	, 7	8	9	10				
		1											

= Anlage 7 =

	Antrag d	er Betei	ligter	a		Zuteilung								
Gew.	Zur Zusan		Gew.	Flä	iche	Klasse	Flurst.	Benützung						
Nr.	Niederschriftl. Erklärung	Fl. Nr.		läche Dezim.	Klasse (Entf.)	Nr.	ha	Dezim.	(Entf.)	Nr.	und Lage			
1	2	3		4	5	6		7	8	9	10			
							Na je							
							181							
National Control										BUTTO RESIDE	a minimum mini			
											de liti			

= Anlage 9 =

	Der	Beteilig	ten	We					
Lfde. Nr.		Haus- oder				Entst	andene	Bemer- kungen	
	Name	Besitz- Nr.	Wohnort	Forderung	Zuteilung	Mehrung	Minderung		
1	1 2 3		4	5	6	7	8	9	

= Anlage 8 =

	Endgü	ltiger Entv	wurf				Zuteilu		Neben-			
Gew. Nr.	W. V. Z.	Klasse (Entf.)	Nä ha	Nährungs- fläche ha Dezim.		Fläche Dezim.	Flurst. Nr.	Benützungs- art	Lage	rechnungen		
11	12	/13		14		15	16	17	18	19		
nti	WELLIN		163									
					7.55							

= Anlage 10 =

Gerichtliche Aufforderung

Betreff: Arrondierung.

Unter Hinweis auf Art. 21, 22 und 60 Flurb.Ges. in der Fassung der MB. vom 11. Februar 1932 (GVBl. S. 73) werden die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger sowie sonstige Drittberechtigte an Grundstücken, die am Arrondierungs verfahren beteiligt sind, ferner die an einer Geldentschädigung nach Art. 10 Abs. VI und 14 Abs. II mit 22 Abs. I Flurb.Ges. Berechtigten aufgefordert, innerhalb gerechnet vom Tage der Veröffentlichung (Zustellung) dieser Aufforderung an, bei der Geschäftsstelle des unterfertigten Amtsgerichts schriftlich oder zu Protokoll etwaige Einsprüche nach Art. 21 Flurb.Ges. zu erheben und Anträge auf Verteilung der Geldentschädigung nach Art. 22 Abs. I Flurb.Ges. zu stellen.

Ein Einspruchsrecht besteht nach Art. 21 Flurb. Ges. insoweit, als

- 1. die Ersatzgrundstücke nicht den gleichen Wert wie die Einlagegrundstücke haben und dadurch die Sicherheit der Berechtigung beeinträchtigt wird,
- 2. die Ausübung des Rechtes oder des Anspruchs unmöglich gemacht oder erheblich gefährdet ist.

Antrag auf Verteilung einer Geldentschädigung nach Art. 10 Abs. VI oder 14 Abs. II mit 22 Abs. I Flurb.Ges. kann von Drittberechtigten nur gestellt werden, wenn die Geldentschädigung mindestens den 20. Teil des festgestellten Grundstücksumtausch werts beträgt, oder ohne Rücksicht auf den Wertanteil mindestens 300 DM ausmacht.

Der Ausweis über die Einlagegrundstücke, die vor Durchführung des Verfahrens den Gegenstand der Rechte bildeten, und über die Ersatzgrundstücke, die nach der Durchführung an ihre Stelle treten sollen, der Nachweis über die Schätzungen der Einlage- und Ersatzgrundstücke und die Ausweise über die Geldentschädigungen nach Art. 10 Abs. VI und 14 Abs. II Flurb.Ges. können bei der Geschäftsstelle des unterfertigten Gerichts eingesehen werden.

Das Einspruchsrecht geht verloren, wenn es nicht vor Ablauf der gesetzlichen Frist geltend gemacht wird.

Geldentschädigungen für Minderzuteilungen nach Art. 10 Abs. VI und 14 Abs. II mit 22 Abs. I Flurb.Ges. werden an die empfangsberechtigten Eigentümer ausbezahlt, wenn nicht innerhalb der oben bestimmten Frist gerichtliche Verteilung beantragt wird. Zugleich wird bekanntgegeben, daß Geldentschädigungen für vorübergehende Minderwerte nach Art. 10 Abs. VIII Flurb.Ges. nach Ablauf der gleichen Frist ausbezahlt werden sollen. Die Ausweise hierüber können bis zu diesem Zeitpunkt gleichfalls bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Amtsgericht:						

Siegel.

Unterschrift.

	= Anlage 11 =
	Vertrag
Di	e Zusammenlegungsgenossenschaft
	nließt durch den Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes Herrn
au	f Grund Beschlusses des Vorstands vom
mi	it Herrn
fol	lgenden Vertrag ab:
1.	Herr verpflichtet sich, den Auftrag des Flurbereinigungsamtes wonach ihm die Aufstellung des Neuverteilungsplanes und alle damit verbundenen Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten übertragen sind, zu erfüllen.
2.	Für seine Arbeit erhält Herr von der Zusammenlegungsgenossenschaft eine Pauschalvergütung, die das Flurbereinigungsamt nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berechnet und festsetzt. Der Betrag soll je ha Zusammenlegungsfläche nicht kleiner als DM und nicht größer als DM sein.
3.	Die Vergütung wird in Teilbeträgen auf Weisung des Flurbereinigungsamtes ausbezahlt. Je % der Vergütung sollen bei Beginn der Arbeiten und nach der vorläufigen Besitzeinweisung ausbezahlt werden. Der Rest von % ist nach Prüfung der Ausarbeitungen durch das Flurbereinigungsamt zur Zahlung fällig. Ist ein Vorschuß aus der Amtskasse des Flurbereinigungsamts bezahlt worden, so geht der Anspruch auf die Vergütung in Höhe des Vorschusses auf den Staat über.
4.	Das Flurbereinigungsamt stellt die vorhandenen Formblätter im notwendigen Umfang zur Verfügung. Alle anderen Sachausgaben (insbesondere Flurkartenabdrucke) sind aus der Pauschalvergütung zu bestreiten. Herr hat keinen Anspruch auf Tagegelder und auf eine Vergütung von Fahrtauslagen für regelmäßig notwendige Fahrten. In Ausnahmefällen kann das Flurbereinigungsamt den Ersatz von Fahrtauslagen durch die Genossenschaftskasse anordnen. Aus der Pauschalvergütung sind auch die Ausgaben für etwa notwendiges Hilfspersonal zu decken.
5.	Da Herr nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Zusammenlegungsgenossenschaft oder zum Flurbereinigungsamt steht, hat er keinen Anspruch auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen.
6.	Sollte das Flurbereinigungsamt seinen Auftrag zurücknehmen oder Herr aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, den Auftrag vollständig zu erfüllen, so hat Herr nur den Anspruch auf jenen Teil der Pauschalvergütung, der dem Verhältnis der fertigen Arbeitsabschnitte zur Gesamtarb eit entspricht. Unter fertige Arbeitsabschnitte sind solche zu verstehen, die ohne wesentliche Änderungen als brauchbare Grundlagen zur Weiterarbeit dienen können. Das Flurbereinigungsamt wird von den Vertragsparteien ermächtigt, festzustellen, welche Arbeitsabschnitte als fertig anzusehen sind.
7.	Alle anfallenden Pläne, Akten und sonstige Unterlagen gehen in das Eigentum der Zusammenlegungsgenossenschaft über und sind auf Anforderung oder beim Ausscheiden des Herrn aus dem Vertragsverhältnis an den Genossenschaftsvorsitzenden herauszugeben.
8.	Der Vertrag ist gültig, wenn er von beiden Parteien unterschrieben und vom Flurbereinigungsamt genehmigt ist. Auch spätere Änderungen des Vertrags sollen der Genehmigung des Flurbereinigungsamts bedürfen.
	Der Genossenschaftsvorsitzende Der Sachverständige
	Genehmigt: Flurbereinigungsamt
	= Anlage 12 =
	Ausweis
ist	err
ki zu	infte zu geben, ihm zur Herstellung der Ausarbeitungen Einblick in die öffentlichen Bucher und Plane gewähren und ihm Abschriften bzw. Abzeichnungen fertigen zu lassen.
	Flurbereinigungsamt

Nr.	*****										= Anl	lage 13 =	
Zu	s a m m e n l e g u n g s g	e nossensch:	aft:										
Beti	reff: Rückständig	e Leistunge:	n.										
				11-1-									
				Mah	nu	ng							
	Die unten aufgeführte	n Beteiligten sin	d mit den	angegeben	en Be	träger	n im	Rückstand	d. Sie	werden g	gemahnt, diese	Beträge	
mit	Zinsen und Mahngebü	hr spätestens bis	zum										
	die Kasse der Zusamm												
	Bleibt die Mahnung	erfolgios, so wi	rd das Z	wangsvolls	trecku	ngsve	eriani	ren eingel	eitet.				
	Schuld	ner	Rückst	ändige Le	Leistungen			Verzins	sung	Bekanntgabe der		Mahnung	
Ziffer	Vor- und Zuname	Wohnort, Straße, HsNr.	Art	Tag der Fällig- keit	Bet	rag	Mahngebühr*)	Beginn (Tag, Monat, Jahr)	Hun- dert- satz		Unterschrift d. S (gesetzl. Ver bei Verweig der Unters unterschriftliche gung des Vollzu über die voll	treters), gerung schrift e Bestäti- ugsorgans	
					DM	Dpf	Dpf	17			Bekanntg	abe	
				1-1-							- *-		
		************				111110							
	***************************************	***************************************			7431771		*****				***************************************		
									50				
												4 E et	
					21002331								

				***************************************					******		2		
								,					
					i e								
					ALTERNATION OF THE PARTY OF THE	755557	*****	***********	******		***************		
		******************		.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			*****	**************		***********			
	/0	t und Datum)						De	er Vor	sitzende			
	(Or)	t und Datum)				des V	orsta				sgenossenscha	ıft:	
ors	stehende Mahnung wur	rde den Schuldne	ern bekanı	ntgegeben.						.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			
	(Ort	und Datum)											
	,010	1	Erster Bürgermeister der Gemeinde:										
		(Siegel)											
	Die Malana Car												
-) Die Mahngebühr*beträgt	mindestens 20 Di	or und höch	nstens 1/2 vo	om Hu	naert	der S	chuidigkeit					

= Anlage 14 ==

Verzinsung

Zusammenlegungsgenossenschaft

Schuldner

Ausstandsverzeichnis

Rückständige Leistungen

Vor- und Zuname						Mahn-	The state of the s	erzinsung		lags-
VOI- und Zuname	Wohnort, Straße, HsNr.	Art	Tag der	Betr	ag	gebühr	Beginn (Tag. Monat.	Hun- dert-	Zahlui	
	Strabe, FisNr.	15 11/2	Palligkeit	DM	Dpf	Dpf	Jahr)	satz	DM	Dpf
amanimi kanana kanya l						Savarana (
			. Estimitization de la company					STOVE OF	The state of the s	a ramic
					1					
		***************************************	(Ort und Datum	n)			*			
ender des Vorstands	der Zusammenlegun	gegenose	anschaft:							
ender des vorstands	der Zusummernegun	gagenosa	chischart.						100	
remain due de main de la company							7			
	Vorstehendes	Ausstand	sverzeichnis wii	d für vol	lstreckl	ar erkl	ärt			
	To the tended	, rabbitant	o verzerennie wi	u iui voi	iotrecar	or circi				
						00100111				
		(Ort und Datun	1)						
der (Gemeinderat (Stadtr	at)	·	***********	(Unto	erschrif	t des ersten Bi	irgerme	eisters)	
	ender des Vorstands	ender des Vorstands der Zusammenlegun Vorstehendes	ender des Vorstands der Zusammenlegungsgenosse Vorstehendes Ausstand	ender des Vorstands der Zusammenlegungsgenossenschaft: Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wir (Ort und Datum	ender des Vorstands der Zusammenlegungsgenossenschaft: Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird für vol (Ort und Datum)	ender des Vorstands der Zusammenlegungsgenossenschaft: Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird für vollstreckl (Ort und Datum)	(Ort und Datum) ender des Vorstands der Zusammenlegungsgenossenschaft: Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird für vollstreckbar erkl (Ort und Datum)	(Ort und Datum) ender des Vorstands der Zusammenlegungsgenossenschaft: Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird für vollstreckbar erklärt (Ort und Datum)	(Ort und Datum) (Ort und Datum) (Ort und Datum) (Ort und Datum)	(Ort und Datum) ender des Vorstands der Zusammenlegungsgenossenschaft: Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird für vollstreckbar erklärt (Ort und Datum)

Herausgegeben vom Informations- und Presseamt der Bayer. Staatsregierung, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion Dr. jur. Hanns-W. Schmid, München 22, Reitmorstraße 29/II, Tel. 2 52 33/210. Druck: Hermann Vitalowitz & Co., München 15, Bayerstraße 57/59. — Auslieferung: München 22, Reitmorstraße 29/II, Bezugspreis: Ausgabe A durch die Post vierteijährlich DM 1.50 + Zusteilgebühr, Einzelpreis bis 8 Seiten 20 Pfennig, je weitere 4 Seiten 10 Pfennig + Porto und Verpackung. Ausgabe B einseitig bedruckt.